

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Februar

1989

Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung

für die allgemeinen Kirchenwahlen 1989/90

Vom 10. Januar 1989

Inhalt:

	Seite		Seite
Teil I: Wahl der Kirchenältesten		Teil II: Bildung der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte und der Landessynode	
I. Zeitplan	50	I. Zeitplan	61
II. Wahlrecht der Gemeindeglieder	50	II. Bildung der Bezirkssynode und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	
III. Vorbereitung des Wahlverfahrens:		A. Wahlen zur Bezirkssynode	62
A. Bildung der Gemeindevwahlausschüsse	52	B. Berufung in die Bezirkssynode	63
B. Feststellung der wahlberechtigten Gemeindeglieder	52	C. Wahl des Vorsitzenden der Bezirkssynode und seines Stellvertreters	64
C. Der Wahlbezirk	53	III. Bildung des Bezirkskirchenrats und Wahl des Dekanstellvertreters	64
IV. Das Verfahren bis zur Wahl:		IV. Bildung der Landessynode	
D. Beginn des Wahlverfahrens	54	D. Wahlen zur Landessynode	65
E. Wahlvorschläge	55	E. Berufung in die Landessynode	66
F. Vorstellung der Kandidaten	57	Anlage 1: Zeitplan für die Wahl der Kirchenältesten 1989	67
G. Die Wahl	57	Anlage 2: Zeitplan für die Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode 1990	68
H. Ermittlung des Wahlergebnisses	58	Anlage 3: Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg	69
J. Wahlniederschrift	59		
V. Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises nach § 25 Abs. 1 WO und Hinzuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises nach § 18 GO und § 2 WO			
K. Allgemeines	60		
L. Ergänzungszuwahl	60		
M. Erweiterungszuwahl	61		

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 29 Abs. 2 WO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 158) folgende Durchführungsbestimmungen:

TEIL 1

Wahl der Kirchenältesten

I. Zeitplan

1. In Anlage 1 wird der nähere Zeitplan festgelegt.
 - 1.1 Der Zeitplan läßt Spielraum für nähere Bestimmungen durch den Gemeindevwahlausschuß mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse.
 - 1.2 Bindend durch die WO vorgeschrieben und in dem Zeitplan berücksichtigt sind gesetzliche Mindestfristen für bestimmte Handlungen (z.B. Wahlvorschläge, § 13 WO), Kontrollmöglichkeiten (z.B. Einsichtnahme in die Wählerliste, § 12 Abs. 1 WO oder in die Wahlvorschläge, § 17 Abs. 5 WO) und Rechtsmittel (z.B. Einspruch gegen Kandidaturen, § 17 Abs. 4 oder Wahlanfechtung, § 22 Abs. 1 WO).
 - 1.3 Im Zeitplan sind auch die den Gemeinden freigestellten und die nur unter bestimmten Voraussetzungen gebotenen Maßnahmen als evtl. zusätzliche Stationen des Verfahrens zur Bildung der Ältestenkreise zu berücksichtigen. Dies gilt z.B. für
 - 1.3.1 ergänzende Wahlvorschläge durch die Gemeindeversammlung (§ 17 Abs. 2 WO),
 - 1.3.2 Hinzuwahl von Kirchenältesten im Zusammenhang und in Ergänzung der Wahl (§ 18 GO und § 2 WO).
 - 1.4 Entsprechend der allgemeinen Regelung von Fristen im staatlichen Recht (§ 193 BGB) wird davon ausgegangen, daß Fristen nicht an einem Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder Samstag, sondern am nächsten Werktag (in der Regel Montag) enden.
 - 1.5 Der zeitliche Spielraum für den Wahltermin soll örtlichen Verhältnissen und der Bildung mehrerer Ältestenkreise im Dienstbereich einer Pfarrstelle (in einer Filialkirchengemeinde und an Nebenorten) Rechnung tragen. Um die allgemeinen Kirchenwahlen in das öffentliche Bewußtsein zu rücken – u.a. durch publizistische Wahlwerbung – soll im übrigen die Ältestenwahl im Bereich der Landeskirche an einem Wahlsonntag, dem **12. November 1989**, stattfinden. Dieser Termin für den Hauptwahltag ist – wie bei den letzten allgemeinen Kirchenwahlen – mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vereinbart, die am gleichen Tage die allgemeinen Kirchenwahlen durchführt.
 - 1.6 Die Wahl der Kirchenältesten ist als allgemeine Wahl auch dort durchzuführen, wo die im Amt befindlichen Kirchenältesten – etwa bei Errichtung neuer Pfarrstellen oder durch Nachwahl – erst im Laufe der zu Ende gehenden Wahlperiode gewählt worden sind. Die in § 19 Abs. 1 der Grundordnung (GO) festgelegte Amtszeit der Ältesten von 6 Jahren bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Wahlperiode (vgl. jedoch Ziff. 1.6.1).

1.6.1 Ist ein Ältestenkreis innerhalb der allgemeinen Wahlperiode erst nach Ablauf von vier Jahren neu zu wählen, so kann vor der Wahl der Landeswahlausschuß auf Antrag der Gemeindeversammlung bestimmen, daß die neu zu wählenden Kirchenältesten auch für die folgende Wahlperiode im Amt bleiben (§ 25 Abs. 4 WO).

II. Wahlrecht der Gemeindeglieder

(Voraussetzungen aktiver u. passiver Wahlfähigkeit)

2. Das **materielle** Wahlrecht enthalten die Bestimmungen der Grundordnung über das Ältestenam, §§ 13 f.
3. Das **Wahlalter** ist für das aktive Wahlrecht das 16. (§ 14 GO) und für das passive Wahlrecht das 21. Lebensjahr (§ 16 Abs. 1 Buchst. b GO). Es genügt, daß das Mindestlebensalter spätestens am Tage der Wahl vollendet ist.
 - 3.1 Die Landessynode hat durch Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 157) die Herabsetzung des aktiven Wahlalters vom bisher geltenden 18. auf das vollendete 16. Lebensjahr beschlossen. Diese Änderung ist bei der nun bevorstehenden Wahl erstmals anzuwenden.

Das passive Wahlalter beträgt auch weiterhin grundsätzlich 21 Jahre.

3.2 Der Bezirkswahlausschuß kann auf begründeten Antrag des Gemeindevwahlausschusses im Einzelfall von der Vollendung des 21. Lebensjahres als Voraussetzung der passiven Wahlfähigkeit dispensieren (§ 16 Abs. 3 GO). Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auf die Hinzuwahl in den Ältestenkreis gemäß § 18 GO.

4. Das Wahlrecht im Sinne der aktiven und passiven Wahlfähigkeit setzt keine Anmeldung des Gemeindegliedes zur Wählerliste voraus, vielmehr erfolgt die Eintragung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in die Wählerliste (Wählerkartei) von Amts wegen unter Verantwortung des Ältestenkreises und des Gemeindevwahlausschusses (§ 10 WO).

4.1 Auf Sinn und Aufgabe kirchlicher Wahlen (§ 13 GO und Vorspruch zur WO) sollte insbesondere bei der Wahleinladung hingewiesen werden.

5. Voraussetzung für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts ist die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Kirchenmitgliedschaft setzt außer Taufe und Bekenntniszugehörigkeit den „Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“ in einer Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde voraus (vgl. § 5 Abs. 1 GO und § 1 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 10.11.1976, Niens Nr. 85 b).

Die Konfirmation ist nicht Voraussetzung für das Wahlrecht.

5.1 Bei mehreren Wohnsitzen, sei es in mehreren Gemeinden der Landeskirche, sei es in der Landeskirche und zugleich in einer anderen Gliedkirche der EKD,

besteht das Wahlrecht nur in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes. Im Interesse der Klarheit und Einfachheit des kirchlichen Wahlrechts ist hierbei der Wohnsitzbegriff des staatlichen Melderechts zugrunde zu legen; zumal die Gemeinden für die Erfassung der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf die Übermittlung der einschlägigen Personaldaten durch die staatlichen Meldebehörden angewiesen sind.

Das Meldegesetz des Landes Baden-Württemberg vom 11. April 1983 spricht statt von Wohnsitz von Wohnung. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, die in § 17 Abs. 2 Meldegesetz wie folgt bestimmt ist:

„(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.“

Weitere Wohnungen des Einwohners sind „Nebenwohnungen“ (§ 12 Abs. 3).

5.2 Der Gemeindevwahlausschuß kann insoweit von der Vermutung des Wahlrechts ausgehen, wenn ein evangelischer Christ bei der staatlichen Meldebehörde mit seiner Hauptwohnung im Gebiet der Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde gemeldet ist. Die durch EDV ausgedruckten Wählerlisten werden nur noch Evangelische mit Hauptwohnsitz enthalten. Damit ist der Gemeindevwahlausschuß der Abgrenzungsschwierigkeiten, z.B. an Studienorten, enthoben. Nur auf Einspruch gemäß § 12 Abs. 2 WO kann eine eigene Prüfung geboten sein, ob im Einzelfall die Voraussetzungen der „Hauptwohnung“ im Sinne von § 17 Abs. 2 Meldegesetz vorliegen.

5.3 Der Mitgliedschaftserwerb durch Zuzug in den Bereich der Landeskirche (§ 5 Abs. 2 GO) setzt die Begründung des Hauptwohnsitzes (Hauptwohnung) in der Landeskirche voraus, da die betreffenden Personen sonst Mitglieder ihrer Heimatkirche bleiben und damit – mangels einer Doppelmitgliedschaft in verschiedenen Landeskirchen – nicht Mitglieder der Landeskirche und einer ihrer Pfarrgemeinden werden. Evangelische Christen, die ihren ersten Wohnsitz (Hauptwohnsitz) außerhalb des Bereiches der Landeskirche haben, können sich daher nicht an den Wahlen in der Landeskirche beteiligen, auch wenn sie in deren Bereich einen zweiten Wohnsitz oder einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ unterhalten. (Diese Personen können sich, gegebenenfalls durch Briefwahl, an den Kirchenwahlen in ihrer Heimatkirche beteiligen.)

5.4 Außer den Mitgliedern anderer evangelischer Gliedkirchen der EKD scheidet auch Glieder evangelischer Kirchen, die im Bereich der Landeskirche bestehen, für die Wahlbeteiligung aus. Für den Übertritt innerhalb der ACK gilt die entsprechende Vereinbarung vom 13. November 1984 (Anlage 3).

5.5 Ausnahmsweise kann das Wahlrecht auch in einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde ausgeübt werden, in der sich nicht die Hauptwohnung befindet, wenn eine

Gesamtabmeldung des Gemeindegliedes gemäß § 55 Abs. 2 u. 3 GO erfolgt ist. Ist z.B. ein Kirchenältester während der Wahlperiode in eine benachbarte Gemeinde umgezogen und durch Abmeldung von der für die neue Gemeinde zuständigen Pfarrstelle Mitglied des Ältestenkreises in der alten Gemeinde geblieben, so gilt die Abmeldung auch für die neue Wahlperiode.

5.6 Im Zusammenhang mit der Militärseelsorge im Bereich einer Kirchengemeinde gilt für Gemeindegliedschaft und daraus folgendes Wahlrecht eine spezialgesetzliche Regelung.

In Ausführung einer gesamtkirchlichen Regelung der EKD sind nach dem kirchlichen Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29.10.1965 (GVBl. S. 88 f.) die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (außer den Berufssoldaten und Mitarbeitern der Standortverwaltung auch deren im Kirchspiel wohnende Familienangehörige; nicht jedoch die wehrpflichtigen Soldaten) Mitglieder der Kirchengemeinde.

6. Die passive Wahlfähigkeit und damit die Kandidatur als Kirchenältester sind von weiteren materiellen Voraussetzungen abhängig. Sie ergeben sich im wesentlichen aus der Bedeutung, der Verantwortung und den Aufgaben der Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis und den Leitungsdienst des einzelnen Kirchenältesten nach der GO (vgl. insbesondere §§ 22 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 1 und 2 sowie 45 GO). § 16 Abs. 1 Buchst. c-f faßt diese Voraussetzungen in der Person des Kandidaten zusammen.

6.1 Hinsichtlich der die Trauung, Taufe und Kindererziehung betreffenden Voraussetzungen für die Kandidatur eines verheirateten Gemeindeglieds (§ 16 Abs. 1 Buchst. c-e GO) trägt die GO ökumenischen Entwicklungen im Blick auf die evangelisch-katholische bekenntnisverschiedene Ehe sowie der Änderung der Taufordnung vom 16.4.1970 (GVBl. S. 70) Rechnung.

6.1.1 Bekenntnisverschiedene Ehe und Erziehung der Kinder in einem anderen christlichen Bekenntnis stehen der passiven Wahlfähigkeit des evangelischen Ehepartners nicht entgegen.

6.1.2 Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterläßt oder sie aus Mißachtung ablehnt, besitzt die passive Wahlfähigkeit nicht (Taufordnung, Ziff. 6 Abs. 1). Aufschub der Kindertaufe aus Glaubens- und Gewissensgründen steht einer Kandidatur als Kirchenältester nicht entgegen, wenn der Vorgeschlagene bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen und damit auch ihren Vollzug auf Begehren der Eltern als Glied der Gemeindeleitung mitzuverantworten (§ 16 Abs. 1 Buchst. c GO).

6.2 Das für die Kindererziehung maßgebende „christliche Bekenntnis“ (§ 16 Abs. 1 e GO) ist das Taufbekenntnis (Apostolisches Glaubensbekenntnis).

7. Verlust der Wahlfähigkeit (Ruhe des aus der Kirchenmitgliedschaft abgeleiteten Wahlrechts) tritt ein,

7.1 für die passive Wahlfähigkeit bei Fehlen einer der in § 16 Abs. 1 GO genannten positiven Voraussetzungen,

7.2 für die aktive Wahlfähigkeit bei Vorliegen eines der in § 15 Ziff. 1 - 3 GO genannten Tatbestände, die einen Mißbrauch der kirchlichen Wahl bedeuten.

7.2.1 Nicht jede Verletzung kirchlicher Ordnung ist schon ein Ausschlußgrund. Wenn ein Gemeindeglied die Taufe und kirchliche Unterweisung seines Kindes oder die kirchliche Trauung seiner Ehe unterläßt, so ist dies nicht schon gleichbedeutend mit einem kirchenfeindlichen oder einem Sinn und Aufgabe kirchlicher Wahlen verneinenden

Verhalten im Sinne von § 15 Ziff. 1 oder 2 GO. Dafür wird es vielmehr auf die jeweiligen Gründe für dieses Verhalten und die Umstände des Einzelfalles entscheidend ankommen.

7.2.2 Eine mißbräuchliche Ausübung kirchlichen Wahlrechts im Sinne von § 15 Ziff. 2 GO kann z.B. bei einer prinzipiellen Gleichsetzung mit politischen Wahlen und der Inanspruchnahme kirchlicher Wahl als Mittel zum Zweck ausschließlich politischer Aktionen vorliegen.

7.3 „Offenkundig“ sind die in § 15 Ziff. 1 und 2 GO genannten Verhaltensweisen, wenn an ihrem Vorliegen kein vernünftiger Zweifel besteht und die Fakten (Betätigung im Sinne von Ziff. 1) oder Anzeichen für mangelnde Bereitschaft im Sinne von Ziff. 2 einem größeren Kreis von Gemeindegliedern bekannt sind.

7.4 Ein Verlust der Wahlfähigkeit tritt nicht automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein, vielmehr hat bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte im Einzelfall der Gemeindevwahlausschuß in den Verfahren nach § 11 WO die aktive und nach § 16 WO die passive Wahlfähigkeit zu prüfen. Bei Verneinung der Wahlfähigkeit aufgrund rechtskräftiger (d.h. nicht mehr anfechtbarer) Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses bzw. Bezirkswahlausschusses (§ 11 Abs. 1 und 2 WO) sind die Konsequenzen durch Nichteintragung in die Wählerliste oder die Streichung aus der Wählerliste bzw. aus einem Wahlvorschlag zu ziehen.

7.5 Der Verlust der Wahlfähigkeit berührt das kirchliche Mitgliedschaftsrecht. Für das Aberkennungsverfahren vor dem Gemeindevwahlausschuß sind daher die Grundforderungen rechtsförmlichen Verfahrens zu beachten: Recht des Betroffenen auf Gehör (Gelegenheit zur Stellungnahme); Begründung des negativen Bescheides mit Hinweis auf die Rechtsfolgen und mit Rechtsmittelbelehrung.

III. Vorbereitung des Wahlverfahrens

A. Bildung der Gemeindevwahlausschüsse

8. Für die Leitung der allgemeinen Kirchenwahlen und weitere, im Laufe der Wahlperiode im Einzelfall gestellte Aufgaben, werden zeitlich hintereinander der Landeswahlausschuß, die Bezirkswahlausschüsse und die Gemeindevwahlausschüsse in dem in §§ 3 und 4 WO näher geregelten Berufungsverfahren gebildet.

8.1 Die Ältestenkreise legen über das zuständige Pfarramt den Dekanaten bis Ende Mai 1989 (vgl. den Zeitplan in Anlage 1) ihre Vorschläge zur Berufung von 2-4 zum Ältestenamts befähigten Gemeindegliedern in den Gemeindevwahlausschuß durch den Bezirkswahlausschuß vor.

8.1.1 In weiträumigen Kirchspielen mit mehreren Predigtstellen ist zuvor durch den Kirchengemeinderat zu entscheiden, an welchen Orten, oder Ortsteil-Nebenorten Ältestenkreise gebildet werden sollen und daher eigene Wahlbezirke einzurichten und Gemeindevwahlausschüsse zu bestellen sind (vgl. hierzu 10.2).

8.2 Da für die Entscheidungen im Wahlverfahren keine Zuständigkeit des Ältestenkreises besteht, sind Mitglieder des Ältestenkreises von der Berufung in den Gemeindevwahlausschuß nicht ausgeschlossen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses nicht für die Wahl kandidieren dürfen (§ 3 Satz 2 WO). Es ist daher allgemein schon bei den Vorschlägen des Ältestenkreises für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses zu klären, daß die vorzuschlagenden Gemeindeglieder nicht beabsichtigen, eine Kandidatur zum Ältestenamts anzunehmen. Entschließt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses später gleichwohl, für das Ältestenamts zu kandidieren, so scheidet es mit der Annahme der Kandidatur aus dem Gemeindevwahlausschuß aus und ist dieser gegebenenfalls vom Bezirkswahlausschuß zu ergänzen.

8.3 Nach seiner Bestellung durch den Bezirkswahlausschuß ist der Gemeindevwahlausschuß durch den zuständigen Pfarrer (Pfarrdiakon/Pfarrvikar) zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser wählt der Gemeindevwahlausschuß aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sind vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Ausübung ihres Dienstes und insbesondere auf die Amtsverschwiegenheit im Sinne von § 139 Abs. 1 GO zu verpflichten. Dies ist vor allem für die dem Gemeindevwahlausschuß obliegende Überprüfung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit von Bedeutung. Über die Verpflichtung ist eine den Wahlakten beizufügende Niederschrift anzufertigen. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Gemeindevwahlausschusses richten sich nach § 138 Buchst. a und b, die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach § 138 Buchst. c GO. Über die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses wird ein Protokoll geführt.

B. Feststellung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Aufstellung der Wählerliste oder Wählerkartei)

9. Der Gemeindevwahlausschuß hat folgende Maßnahmen zu treffen:

9.1 Festlegung der Wählerliste/Wählerkartei für den einzelnen Wahlbezirk (§ 7 Abs. 1 WO).

9.1.1 Für die meisten Gemeinden unserer Landeskirche werden die Wählerlisten und Wahlbenachrichtigungskarten im Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland mittels EDV gefertigt und ohne Antrag zugesandt.

9.1.2 Gemeinden, bei denen die Daten der Gemeindeglieder nicht im kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland gespeichert sind, sollen sich an ihre Gemeindeverwaltung mit der Bitte um Unterstützung wenden. Erhalten sie von der Gemeindeverwaltung auf ihren Antrag einen abschlägigen Bescheid, wird auf die Ziffern 9.1.3 - 9.1.7 hingewiesen.

9.1.3 Statt einer Wählerliste oder einer speziell für die Kirchenwahlen angelegten Wählerkartei kann auch die allgemeine Gemeindegliederkartei Verwendung finden, wenn

- a) die Kartei laufend geführt ist
- b) die Karteikarten der wahlberechtigten Gemeindeglieder eindeutig signiert werden können
- c) keine Eintragungen vertraulichen Charakters darauf verzeichnet sind.

9.1.4 Das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wählerkartei) ist mit der Buchstabenfolge der Familiennamen und innerhalb dieser nach dem Vornamen zu führen. Anstelle der alphabetischen Reihenfolge (vgl. § 12 Abs. 1 WO) können im Einzelfall und zur Vereinfachung - etwa bei einer entsprechend geführten und als Wählerkartei benutzten Gemeindegliederkartei - im Wählerverzeichnis die wahlberechtigten Gemeindeglieder nach ihrer Wohnung (Straßenzüge) aufgeführt werden. Die nach § 12 Abs. 1 WO mit der alphabetischen Reihenfolge bezweckte Orientierungshilfe bei Einsichtnahme in die Wählerliste/Wählerkartei wird hierdurch nicht erschwert sein.

9.1.5 Bei einer Wählerkartei ist durch Anordnungen des Gemeindevwahlausschusses dafür zu sorgen, daß - insbesondere bei der Auflegung zur Einsichtnahme (§ 12 Abs. 1 WO) - Unbefugte nicht Karten herausnehmen oder einfügen können.

9.1.6 Bei der Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses Form der Wählerliste oder der Wählerkartei ist folgendes zu beachten:

- 9.1.7 Das Wählerverzeichnis enthält
- a) Familienname und Rufname des Wahlberechtigten
 - b) Geburtstag
 - c) Wohnung
 - d) Raum für Vermerke über Prüfung der Wahlfähigkeit, die Ausstellung von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe.

9.2 Überprüfung der Wählerliste/Wählerkartei (§§ 7 Abs. 1 und 11 WO)

9.2.1 In die Wählerliste/Wählerkartei werden alle Gemeindeglieder eingetragen, deren Wahlberechtigung an einem vom Gemeindevwahlausschuß bestimmten und vor der Schließung und Auflegung des Wählerverzeichnisses liegenden Stichtag feststeht.

9.2.2 Personen, die nach dem Stichtag und vor Ablauf der Auflegungsfrist zuziehen oder aus anderen Gründen noch nicht eingetragen sind, können auf Anmeldung noch in die Wählerliste/Wählerkartei aufgenommen werden.

9.2.3 Darüber hinaus kann auch auf neuzugezogene und noch nicht in die Wählerliste/Wählerkartei

eingetragene Gemeindeglieder § 12 Abs. 3 WO sinngemäß angewendet und eine Beteiligung an der Wahl unter den dort genannten Voraussetzungen ermöglicht werden.

9.2.4 Eine Benachrichtigung über die Aufnahme in die Wählerliste/Wählerkartei ist nicht erforderlich. Wo vor der Wahl an die eingetragenen Gemeindeglieder - möglichst mit einer Wahleinladung und Wahlinformation verbunden - Wahlkarten (Wahlausweise) versandt werden, erfährt das Gemeindeglied auf diese Weise von seiner Aufnahme in die Wählerliste/Wählerkartei. Allgemein kann das wahlfähige Gemeindeglied nach der Wahlordnung von der Vermutung des Eintrags in die Wählerliste/Wählerkartei ausgehen.

9.2.5 Die Wahl der Kirchenältesten ist für die Bildung der kirchlichen „Steuervertretungen“ nach dem Kirchensteuerrecht des Landes (d.h. für die Kirchengemeinderäte und die Landessynode) grundlegend. Daher sind nach § 13 des Kirchensteuergesetzes von Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.06.1978 (Textsammlung Niens Nr. 57), die Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den kirchlichen Dienststellen Amtshilfe zur Aufstellung der Wählerliste zu leisten. „Sie erteilen insbesondere Auskünfte und gewähren Einblick in ihre Akten.“

9.2.6 Eine vollständige Erfassung der wahlberechtigten Gemeindeglieder wird sich trotz aller Bemühungen kaum erreichen lassen. Die in § 12 Abs. 3 WO getroffene Regelung gewährleistet jedoch, daß kein versehentlich nicht in die Wählerliste/Wählerkartei eingetragenes, sonst wahlfähiges Gemeindeglied an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert wird.

9.3 Schließung und Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei (§ 12 WO).

C. Der Wahlbezirk

10. Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde im Sinne des § 11 GO. Eine Pfarrgemeinde bilden die Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer sonstigen Predigtstelle zugewiesen sind oder sich von einer anderen Pfarrgemeinde im ganzen hierher abgemeldet haben (vgl. § 55 Abs. 2 und 3 GO).

10.1 Der Nebenort wird häufig als Predigtstelle eine Pfarrgemeinde sein und für die Bildung eines Ältestenkreises in Betracht kommen.

Es kommt für die Bildung von Wahlbezirken zur Wahl eines eigenen Ältestenkreises an Nebenorten auf die örtlichen Gegebenheiten des kirchlichen Lebens an. Auf sie stellt auch die Grundordnung in § 43 Abs. 1 und 2 ab. Eine Verpflichtung zur Bildung von Ältestenkreisen in Nebenorten besteht nicht. Soweit keine eigenen Wahlbezirke in einzelnen Nebenorten eingerichtet werden, bilden Nebenort und Hauptort oder mehrere Nebenorte im Kirchspiel der Kirchengemeinde einen Wahlbezirk zur gemeinsamen Wahl des Ältestenkreises (Kirchengemeinderat) an einem Nebenort oder am Hauptort (§ 43 Abs. 1 GO).

Die Möglichkeit der Einrichtung eines eigenen Wahlbezirks besteht in sinngemäßer Anwendung des § 43 Abs. 2 GO auch dann, wenn der betreffende Teil der Kirchengemeinde, der die Voraussetzungen einer Pfarrgemeinde erfüllt, politisch nicht selbständig ist. Dies gilt insbesondere von politisch eingemeindeten früheren kirchlichen Nebenorten (Ortsteilen).

10.2 Über die Einrichtung von Wahlbezirken zur Bildung von Ältestenkreisen in Kirchengemeinden entscheidet der Kirchengemeinderat am Hauptort im Benehmen mit den, an Nebenorten mit eigener Predigtstelle gebildeten Ältestenkreisen. Er wird dabei u.a. zu beachten haben, daß und wie die am Nebenort oder Orsteil gebildeten Ältestenkreise später am Kirchengemeinderat des Hauptortes zu beteiligen sind. Sofern nicht eine Gemeindegatzung eine nähere Regelung trifft (§ 43 Abs. 3 GO), bilden die Ältesten am Nebenort (an den Nebenorten/Ortsteilen) zusammen mit den Ältesten an der Hauptpredigtstelle den Kirchengemeinderat (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GO). In sinngemäßer Anwendung des § 31 Abs. 2 GO ist die für die Beteiligung der Ältestenkreise am Kirchengemeinderat in der geteilten Kirchengemeinde vorgeschriebene Höchstzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates zu beachten.

10.2.1 Gehören räumlich weit auseinander liegende Orte im Kirchspiel einer Kirchengemeinde zu einem Wahlbezirk zur Bildung eines Ältestenkreises, so kann der zuständige Gemeindegatsschuß den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke (Wahllokale) gliedern, um den in Nebenorten wohnenden Mitgliedern der Landeskirche die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern. Für die Stimmbezirke sollen einzelne Mitglieder des Gemeindegatsschusses verantwortlich sein.

10.2.2 In den Stimmbezirken wird über den gleichen und für den Wahlbezirk einheitlich aufgestellten Wahlvorschlag abgestimmt. Eine Bildung von Unterwahlbezirken, in denen nur Kandidaten des zugehörigen Ortes zur Wahl gestellt werden, ist nach der WO nicht möglich. Die Außenorte ohne eigenen Wahlbezirk zur Bildung eines Ältestenkreises sollten aber bei Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden. Schließlich kann über die Zuwahl gemäß § 18 GO in Verbindung mit § 2 WO die Vertretung von Außenorten im Ältestenkreis des Hauptortes erreicht werden.

10.3 Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (Modell des Gruppenpfarramts - § 11 Abs. 2 und 3 GO), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WO), da der Konzeption des Gruppenpfarramts entsprechend die Gemeinde auch nur ein einheitliches - in der Mitgliederzahl gemäß § 1 Abs. 2 WO erweitertes - presbyteriales Leitungsorgan herausstellen soll.

10.3.1 Falls es die Größe und die Verhältnisse der Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen nahelegen, kann die Zahl der Mitglieder des Gemeindegatsschusses bis auf 8 erhöht werden.

10.4 Wo durch Teilung oder Änderung in der Abgrenzung bestehender Kirchen- oder Pfarrgemeinden in allernächster Zeit neue Pfarrgemeinden ent-

stehen oder neue Pfarrstellen errichtet werden sollen und dies bereits vor Beginn der allgemeinen Kirchenwahlen bei der Kirchenleitung beantragt und von dieser grundsätzlich bejaht ist, können durch Einrichtung entsprechender Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahlausschüssen die Voraussetzungen für die Bildung eigener Ältestenkreise für die neuen Pfarrgemeinden über die allgemeinen Kirchenwahlen geschaffen werden. Der Ältestenkreis kann unabhängig von der künftigen Besetzung einer neu errichteten Pfarrstelle gebildet werden.

10.5 Die in einer Pfarrgemeinde gelegenen Personal- und Anstaltsgemeinden (z.B. im Zusammenhang mit der Krankenhauseelsorge oder mit diakonischen Einrichtungen) bilden keinen eigenen Wahlbezirk für die Wahlen zum Ältestenkreis der Pfarrgemeinde. Soweit die Mitglieder der Personal- und Anstaltsgemeinde zugleich der Pfarrgemeinde angehören, sind sie in dieser wahlberechtigt. Hiervon bleibt unberührt, daß die Personal- und Anstaltsgemeinden, gegebenenfalls im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen und in einer mit dem Verfahren nach der WO vergleichbaren Weise, den Ältestenkreisen entsprechende Leitungsorgane bilden (vgl. § 63 Abs. 2 GO).

IV. Das Verfahren bis zur Wahl

D. Beginn des Wahlverfahrens

11. Das Wahlverfahren im einzelnen Wahlbezirk (Pfarrgemeinde) beginnt mit

a) dem Auflegen der Wählerliste/Wählerkartei zur Einsichtnahme innerhalb einer Woche (§ 12 Abs. 1 WO),

b) der Aufforderung an die Gemeinde, innerhalb einer Frist von mindestens (vgl. den Vorschlag einer längeren Frist im Zeitplan Anlage 1) drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.

11.1 Dies ist der Gemeinde in Verbindung mit näheren Informationen und Hinweisen bekanntzumachen. Nach § 6 Abs. 2 WO erfolgen die Bekanntmachungen des Gemeindegatsschusses im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Als ortsübliche Bekanntgaben kommen in Betracht: Anschläge, Verteilung von Handzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen, Hinweise in Gemeindebriefen, in der kirchlichen Presse und in der Tagespresse.

11.1.1 Da nur ordnungsgemäße Bekanntmachungen die in der Wahlordnung vorgeschriebenen Fristen zur Vornahme bestimmter Handlungen in Lauf setzen, ist zu beachten, daß nach § 6 Abs. 2 WO neben der Abkündigung im Gottesdienst die Bekanntmachung noch in anderer, an die Gemeindeöffentlichkeit gerichteter Weise erfolgen muß. Hierbei ist wegen der örtlichen Verschiedenheiten eine Bekanntmachung in der Tagespresse nur als Beispiel genannt und nicht zwingend vorgeschrieben.

11.2 Die Auflage der Wählerliste/Wählerkartei kann auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Nach Beendigung der Auflagefrist ist die Zeit der Auflage vom Gemeindegatsschuß zu beurkunden.

11.3 Es steht nichts entgegen und empfiehlt sich u. U., nicht erst (wie die WO in jedem Falle vorschreibt) mit der Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern, sondern dies bereits vorher und bei sich bietenden Gelegenheiten zu tun. Wahlvorschläge können auch vor der – mit der Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei beginnenden – gesetzlichen Mindestfrist vorgelegt werden.

E. Wahlvorschläge (§§ 13-17 WO)

12. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sollte neben dem Hinweis auf die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 13 - 15 WO die Mitteilung über die Anzahl der in der Gemeinde (Wahlbezirk) gemäß § 1 WO zu wählenden Kirchenältesten enthalten.

Für weitere Hinweise kommen in Betracht:

12.1 die gesetzlich nicht eingeschränkte Möglichkeit der Wiederwahl von Ältesten;

12.2 die Bestimmungen des § 20 GO, daß Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägere im 1. oder 2. Grad in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein können. Im 1. oder 2. Grad sind miteinander verwandt: Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel sowie Geschwister. Im 1. oder 2. Grad verschwägert ist z. B. ein Ehegatte mit den Eltern oder Geschwistern des anderen Ehegatten;

12.3 die in § 16 Abs. 2 GO getroffene Regelung, wonach von der Gemeinde hauptamtlich angestellte Mitarbeiter sowie Kirchenrechner das Amt eines Kirchenältesten nicht übernehmen sollen.

Diese Einschränkung ist in der Arbeitgeber- (Dienstherren-) und Aufsichtsfunktion der Gemeindeleitung begründet und will Interessenkollisionen vorbeugen. Die Arbeitnehmerinteressen der hauptamtlichen Mitarbeiter in Dienstverhältnissen zur Gemeinde sind gegenüber dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat durch die Mitarbeitervertretung geltend zu machen. Wenn auch Dienstverhältnisse nur von der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts begründet werden können und die Arbeitgeberfunktionen vom Kirchengemeinderat wahrzunehmen sind, so ist wegen der Beteiligung der Ältestenkreise an der Bildung des Kirchengemeinderats § 16 Abs. 2 GO auch für die Pfarrgemeinde in einer in mehrere Pfarrgemeinden gegliederten Kirchengemeinde zu beachten. Im übrigen wirken die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Gemeindebeirat (§ 25 GO) an wichtigen Leitungsaufgaben des Ältestenkreises mit.

13. Für den einzelnen Wahlvorschlag ist außer den in § 15 WO ausdrücklich genannten Erfordernissen zu beachten:

13.1 Die Anzahl der Vorgeschlagenen auf dem einzelnen Wahlvorschlag stellt die Wahlordnung frei; eine Mindest- oder Höchstzahl ist nicht vorgesehen.

13.2 Auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagene Kandidaten können nicht Unterzeichner dieses Wahlvorschlags, wohl aber eines anderen Wahlvorschlags sein.

13.3 Über die im Gesetz genannte Kennzeichnung des Kandidaten hinaus sollte zusätzlich die Berufsbezeichnung erbeten werden, die in die Wählerliste/Wählerkartei nicht unbedingt aufgenommen werden muß, sich aber für die Aufnahme in den Stimmzetteln zur besseren Information des Wählers über die Person des Kandidaten empfiehlt.

13.4 Dem einzelnen Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Vorgeschlagenen beizufügen, in der dieser seiner Kandidatur zustimmt und die Bereitschaft zur Unterzeichnung der Ältestenverpflichtung für den Fall seiner Wahl erklärt.

13.5 Der Gemeindevwahlausschuß sollte veranlassen, daß eingehende Wahlvorschläge unverzüglich auf etwaige Mängel überprüft werden und der Einsender des Wahlvorschlags ggf. Gelegenheit zur Beseitigung von Mängeln innerhalb der Wahlvorschlagsfrist erhält. Als Einsender gilt, wenn nichts anderes angegeben ist, der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags.

14. Eine echte Wahl setzt voraus, daß dem Wähler mehr Kandidaten vorgeschlagen werden können, als Kirchenälteste zu wählen sind.

14.1 Wird dies durch fristgerechte aus der Gemeinde eingereichte Wahlvorschläge nicht erreicht, so kann der Gemeindevwahlausschuß nach Ablauf der Einreichungsfrist die Einberufung einer Gemeindeversammlung veranlassen (§ 17 Abs. 2 WO), in der der Versuch gemacht wird, aus der Mitte der Gemeindeversammlung weitere Wahlvorschläge zu bekommen.

14.1.1 Diese Wahlvorschläge müssen die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 14 und 15 WO erfüllen. Es genügt auch hier, daß sich für die vorgeschlagenen Kandidaten mindestens 10 wahlfähige Gemeindeglieder als Unterzeichner des Wahlvorschlags bereit finden. In der Gemeindeversammlung findet keine Abstimmung über vorgeschlagene Kandidaten statt. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß vorgeschlagene Gemeindeglieder selbst in der Gemeindeversammlung anwesend sind, wenn nur ihre Zustimmung zu einer Kandidatur feststeht.

14.1.2 Ob eine Gemeindeversammlung zu weiteren Wahlvorschlägen führt, wird nicht zuletzt von der Vorbereitung dieser Gemeindeversammlung und einer ausreichenden Information über den Zweck der Gemeindeversammlung und möglichst auch – unbeschadet der später erfolgenden Auflegung der Wahlvorschlagsliste (§ 17 Abs. 3 WO) – über das Ergebnis der bisher eingegangenen Wahlvorschläge (Anzahl der Kandidaten, Aufgliederung nach Geschlecht, Alter, Berufsgruppe) abhängen.

14.2 Sind über die Gemeindeversammlung keine weiteren Wahlvorschläge zu erreichen, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuß die aus der Gemeinde eingereichten Wahlvorschläge um so viele Kandidaten, daß die Vorschläge bis zur Hälfte mehr Kandidaten enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind (§ 17 Abs. 2 WO).

14.2.1 Da in § 17 Abs. 2 Satz 1 WO die Einberufung einer Gemeindeversammlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann der Gemeindevwahlausschuß

nachpflichtgemäßem Ermessen - je nach den örtlichen Verhältnissen - seiner Pflicht zur Ergänzung der Wahlvorschläge auch ohne eine Gemeindeversammlung nachkommen.

14.2.2 Nach § 26 Abs. 7 GO ist eine Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 Gemeindeglieder dies verlangen. Der Gemeindevwahlausschuß sollte es darauf nicht ankommen lassen und bereits einem in der Gemeinde von einer größeren Anzahl von Gemeindegliedern geltend gemachten Interesse an einer Gemeindeversammlung zur Ergänzung der Wahlvorschläge entsprechen.

14.2.3 Eine Initiative aus der Gemeinde setzt voraus, daß ihr das in der Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten nicht ausreichende Ergebnis der eingereichten Wahlvorschläge mitgeteilt wird.

14.2.4 Unabhängig von einer Ergänzung der Wahlvorschläge durch eine Gemeindeversammlung können dem Gemeindevwahlausschuß für seine Ergänzung der Wahlvorschläge zwar keine bindenden Vorschläge gemacht, wohl aber Anregungen gegeben und vom Gemeindevwahlausschuß (etwa bei der Bekanntgabe nach Ziffer 14.2.3) erbeten werden.

14.3 Der durch den Gemeindevwahlausschuß nach § 17 Abs. 2 WO zu ergänzende Wahlvorschlag setzt dem Sinn dieser Bestimmung entsprechend voraus, daß mindestens mehr als die Hälfte der zu wählenden Kirchenältesten vorgeschlagen sind (vgl. hierzu § 25 Abs. 2 WO).

15. Nach Prüfung der Wahlvorschläge (gemäß § 16 WO) stellt der Gemeindevwahlausschuß auf einer Wahlvorschlagsliste die einzelnen Wahlvorschläge als solche in der Reihenfolge ihres Eingangs zusammen (§ 17 Abs. 1 WO). Er legt die Wahlvorschlagsliste mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme auf (§ 17 Abs. 5 WO) und gibt sie der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs gegen vorgeschlagene Kandidaten gemäß § 17 Abs. 3 und 4 WO.

15.1 Man kann hierbei unter Wahlvorschlägen im engeren Sinne nur die vorgeschlagenen Kandidaten verstehen. In einem weiteren Sinne gehört zum Wahlvorschlag auch die den gesetzlichen Anforderungen genügende Unterzeichnung des Wahlvorschlags (§ 15 WO). Es ist zulässig, die einzelnen Wahlvorschläge jeweils mit den Unterzeichnern (oder mindestens dem ersten Unterzeichner) in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen und letztere in dieser Form aufzulegen. Soweit die Auflegung der Kontrolle durch die Gemeinde dient, kann sich diese auch auf die Rechtmäßigkeit der Einreichung des Wahlvorschlags erstrecken. Soweit die Auflegung darüber hinaus der Information der Gemeindeglieder dient, kann z. B. die Kenntnis bestimmter, hinter einzelnen Wahlvorschlägen stehender Gruppen von Interesse sein; zumal der Stimmzettel später die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthält (§ 20 Abs. 2 WO), die Vorschlagenden nicht nennt und Gruppenvorschläge als solche nicht kennzeichnet.

15.2 Ein Einspruch gegen einen vorgeschlagenen Kandidaten muß auf die Behauptung mangelnder

passiver Wahlfähigkeit (gemäß § 16 GO) gestützt sein. Da der Gemeindevwahlausschuß die gleiche Prüfung bei begründeten Anhaltspunkten für alle vorgeschlagenen Kandidaten von Amts wegen vorzunehmen hat (§ 16 WO), ist diese Anforderung an die Zulässigkeit eines Einspruchs zu stellen und genügt es nicht, wenn nur Zweifel angemeldet werden, um den Gemeindevwahlausschuß seinerseits zu einer (nochmaligen) Überprüfung der Wahlvorschläge zu veranlassen.

15.3 Wegen der Bedeutung der einzelnen Wahlvorschläge und Kandidaturen für den Wahlakt und das Ergebnis der Wahl ist die Entscheidung über einen Einspruch (§ 17 Abs. 6 WO) zu beschleunigen und wenn irgend möglich vor der Wahl zu treffen (vgl. in diesem Zusammenhang § 11 Abs. 3 Satz 1 WO).

15.3.1 Die Ablehnung eines Einspruchs ist nicht an das Verfahren nach § 11 gebunden. Hält der Gemeindevwahlausschuß den Einspruch für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet, so weist er ihn in einem abgekürzten Verfahren zurück. Er teilt dies dem Einsprecher schriftlich mit und belehrt ihn über das Rechtsmittel der Beschwerde.

15.3.2 Es ist in der Regel damit zu rechnen, daß das durch einen Einspruch ausgelöste Verfahren zweistufig vor dem Gemeindevwahlausschuß und dem Bezirkswahlausschuß durchzuführen ist.

15.3.3 Gibt der Gemeindevwahlausschuß einem Einspruch im Verfahren nach § 11 Abs. 1 WO (i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 2 WO) statt und legt der betroffene Kandidat hiergegen Einspruch beim Gemeindevwahlausschuß ein, so ist - wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann - die Sache in jedem Fall dem Bezirkswahlausschuß zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

15.3.4 Gibt der Gemeindevwahlausschuß einem Einspruch gegen einen Kandidaten der Wahlvorschlagsliste nicht statt, so hängt die Herbeiführung einer Entscheidung des Bezirkswahlausschusses davon ab, ob dieser mittels einer Beschwerde von dem den Einspruch einlegenden Gemeindeglied angerufen wird (§ 17 Abs. 6 WO). Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über die Zurückweisung des Einspruchs beim Bezirkswahlausschuß eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn eine Beschwerde innerhalb der Frist an den Gemeindevwahlausschuß, das Pfarramt oder das Dekanat gelangt. Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist endgültig.

15.4 Wird kein - nach dem Sinn des § 24 Abs. 1 WO zu ergänzen: ausreichender - Wahlvorschlag eingereicht, so ist auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats das Wahlverfahren innerhalb einer bestimmten Frist erneut durchzuführen (§ 24 Abs. 1 WO). Wegen der im Einzelfall möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten, mehr Kandidaten zu gewinnen, als Kirchenälteste zu wählen sind (grundsätzlicher Maßstab für eine „echte“ Wahl, vgl. § 17 Abs. 2 WO), ist im Blick auf den Aufwand eines erneuten Wahlverfahrens das Fehlen eines „ausreichenden“ Wahlvorschlags nur dann anzunehmen, wenn ein Ältestenkreis in der vorgeschriebenen Größe nicht gewählt werden

kann, da weniger Kandidaten vorgeschlagen werden als Kirchenälteste zu wählen sind, und auch die Voraussetzungen für eine Ergänzung des Wahlvorschlages durch den Gemeindevahlausschuß nach § 17 Abs. 2 WO (vgl. Ziff. 14.3) nicht gegeben sind.

F. Vorstellung der Kandidaten

16. Nach der Grundordnung und der Wahlordnung ist die Kirchenwahl eine Persönlichkeitswahl. Dies setzt eine ausreichende Information der wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Persönlichkeit des einzelnen Kandidaten und seine Vorstellungen von den künftigen Aufgaben des Ältestenkreises und der Gemeinde voraus.

16.1 Nach § 18 Abs. 2 WO hat der Gemeindevahlausschuß dafür zu sorgen, daß die Kandidaten Gelegenheit erhalten, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen. In diesem Zusammenhang hat sich u. a. die Vorstellung der Kandidaten in der Presse, in den Gemeindebriefen oder eigens für die Wahl hergestellten Schriften mit Lichtbildern der Kandidaten, Daten aus ihren Lebensläufen und Angaben über Zielvorstellungen von den Aufgaben in der Gemeinde bewährt. Die Kandidaten sollten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung und Aussprache mit an der Wahl interessierten Gemeindegliedern in den verschiedenen Veranstaltungen der Gemeinde erhalten. Nach § 26 Abs. 5 GO werden bei den allgemeinen Kirchenwahlen die Kandidaten für das Amt des Kirchenältesten der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

16.2 Die Übersendung des Stimmzettels vor dem Wahltermin ist zulässig (vgl. Ziff. 18.3).

G. Die Wahl

17. Der Gemeindevahlausschuß bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Tag, Ort und Zeit der Wahl (§ 19 WO).

17.1 Der im Zeitplan (Anlage 1) als Wahltermin bestimmte 12. November 1989 ist als Hauptwahlsonntag für die gemeinsam durchgeführten allgemeinen Kirchenwahlen in Baden und Württemberg - schon im Blick auf die gemeinsame publizistische Wahlwerbung - im Regelfall einzuhalten.

17.2 Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa in weiträumigen Kirchspielen von Mutter- und Filialkirchengemeinden mit mehreren Nebenorten und einer entsprechend größeren Anzahl von Wahlbezirken, können - insbesondere mit Rücksicht auf die Beanspruchung des zuständigen Pfarramts durch mehrere Pfarrgemeinden und Gemeindevahlausschüsse - in einem Kirchspiel mehrere Wahltermine an Sonntagen oder auch an Werktagen in Betracht kommen.

17.3 Im Regelfall wird die Zeit der Wahl im Anschluß an den Hauptgottesdienst am Sonntag beginnen. Auch dort, wo ausnahmsweise ein Werktag (Nachmittag und Abend) als Wahlzeit bestimmt ist, sollte vor Beginn der Wahl ein Gottesdienst angeboten werden.

17.4 Die Dauer der Wahl kann je nach den örtlichen Verhältnissen und der Größe der Gemeinde unterschiedlich bestimmt werden. Sie sollte mindestens drei Stunden betragen.

18. Die Wahl wird durch den Gemeindevahlausschuß geleitet, der einzelne seiner Mitglieder - darunter einen Schriftführer - mit bestimmten Aufgaben bei der Durchführung des Wahlaktes beauftragt und ein Mitglied für die Beaufsichtigung des gesamten Wahlvorgangs im Wahllokal als Wahlvorsteher bestellt. Der Gemeindevahlausschuß kann unter seiner Verantwortung weitere Gemeindeglieder mit der Wahrnehmung einzelner Dienste bei der Wahlhandlung beauftragen (Wahlhelfer). Diese Wahlhelfer sind vom Wahlvorsteher zu unparteiischer Durchführung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

18.1 Der Wahltermin ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim. Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

18.2 Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorsteher davon, daß die Wahlurne leer ist. Danach verschließt er die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß des Wahltermins nicht mehr geöffnet werden.

18.3 Der Wähler erhält nach Betreten des Wahllokals, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in dem Wählerverzeichnis (Wählerliste/Wählerkartei) festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat, einen amtlichen Wahlumschlag und - soweit nicht schon vorher zugesandt - einen Stimmzettel. Soweit nicht der Wähler vor der Wahl einen Wahlausweis zur Legitimation bei der Stimmabgabe erhalten hat, muß er sich erforderlichenfalls, durch Personalausweis oder in anderer Weise ausweisen.

18.4 Der Stimmzettel enthält die Namen der Wahlvorschlagsliste (vgl. § 17 Abs. 1 WO) in alphabetischer Reihenfolge (§ 20 Abs. 2 WO). Befindet sich ein Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen, so erscheint er auf dem Stimmzettel nur einmal und kann deshalb von dem einzelnen Wähler nur mit einer Stimme gewählt werden. Der Stimmzettel weist also eine Gruppierung der Wahlvorschläge nicht auf.

18.4.1 Bei Einwilligung der Kandidaten steht nicht entgegen, ihre Berufsbezeichnung und evtl. das Alter anzufügen.

18.5 Der Wähler bestimmt die Namen der Personen, die er wählen will, durch Ankreuzen. Wenn mehr Namen angekreuzt werden, als Kirchenälteste zu wählen sind, wird der Stimmzettel ungültig (§ 20 Abs. 2 WO).

18.5.1 Zur Vermeidung ungültiger Stimmen empfiehlt es sich, auf dem Stimmzettel einen Vermerk etwa folgenden Inhaltes anzubringen: „Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, als Älteste zu bestellen sind. Also in unserer Gemeinde Namen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.“

18.5.2 Stimmzettel sind ungültig, wenn sich aus ihnen der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, insbesondere solche

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise (z.B. Streichen von Namen) eindeutig gekennzeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Vorgeschlagene gemeint ist.

18.5.3 Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die Gekennzeichneten gleichlauten oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

18.5.4 Die WO kennt keine Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten. Es berührt jedoch nicht die Gültigkeit des Stimmzettels und die Abgabe einer Stimme für einen bestimmten Kandidaten, wenn der Wähler bei diesem mehrere Kreuze angebracht hat.

19. Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt und in den Umschlag gesteckt hat, wirft er ihn in die Wahlurne.

19.1 Stimmzettel, die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden, oder Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich verletzenden Kennzeichen versehen sind, sind zurückzuweisen.

19.2 Eine Wiederholung der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Der Wähler kann für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen erhalten.

20. Die Ausübung des Wahlrechts ist ein persönlicher Rechtsakt, der keine Stellvertretung zuläßt. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag.

21. Gemeindeglieder, die am persönlichen Erscheinen zur Wahl verhindert sind, können gemäß § 21 WO durch Briefwahl ihre Stimme abgeben.

21.1 Briefwahlscheine werden nur auf Antrag und nicht von Amts wegen ausgegeben. Die schriftliche oder mündliche Beantragung eines Briefwahlscheins muß begründet werden (§ 21 Abs. 1 WO). Der Gemeindevahlausschuß oder das Pfarramt hat aber die Begründung nicht auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

21.2 Wer den Antrag auf Erteilung eines Briefwahlscheins für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er hierzu berechtigt ist.

21.3 Briefwahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind unbearbeitet vorläufig aufzubewahren.

21.4 Der Gemeindevahlausschuß bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag.

21.4.1 Der Briefwahlschein ist von einem Mitglied des Gemeindevahlausschusses zu unterzeichnen und sollte mit dem Pfarramtssiegel versehen werden.

21.4.2 Der Briefwahlschein enthält den Wortlaut einer von dem Wähler abzugebenden Versicherung, daß der Stimmzettel von ihm persönlich oder durch eine Person seines Vertrauens ausgefüllt wurde (Ziff. 20 Satz 2).

21.4.3 Die Ausgabe des Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

21.4.4 Die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt werden.

21.5 Die Briefwahl wird nach § 21 Abs. 3 WO dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindevahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gezeichnet hat.

21.6 Der Wahlvorsteher oder andere Mitglieder des Gemeindevahlausschusses öffnen die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und prüfen, ob der im Wahlschein genannte Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist und die persönliche Stimmabgabe versichert hat.

21.6.1 Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

21.6.2 Ergeben sich keine Beanstandungen, so wird der Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne geworfen, nachdem die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

H. Ermittlung des Wahlergebnisses

22. Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll im Anschluß an die Wahlhandlung durchgeführt werden. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Gemeindevahlausschusses anwesend sein.

22.1 Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Tisch entfernt.

22.2 Danach werden Wahlumschläge und Stimmzettel der Wahlurne entnommen.

22.2.1 Ein Wahlhelfer nimmt die Stimmzettel aus den Umschlägen und übergibt beides dem Wahlvorsteher.

22.2.2 Wahlumschläge und Stimmzettel, die ungültig sind oder zu Bedenken Anlaß geben, übergibt der Wahlvorsteher einem Wahlhelfer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimme unter seiner Aufsicht behält.

22.2.3 Aus den übrigen Stimmzetteln liest der Wahlvorsteher vor, für welche Vorgeschlagenen die Stimme abgegeben worden ist. Zwei Wahlhelfer verzeichnen unabhängig voneinander in je einer Auszählungsliste die für jeden Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen.

22.3 Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, entscheiden die anwesenden Mitglieder des Gemeindevahlausschusses – in besonders gelagerten Fällen durch förmlichen Beschluß – über die anderen Wahlumschläge und Stimmzettel. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind durch Verlesen zu berücksichtigen.

Die für ungültig erklärten Stimmzettel sind als solche zu kennzeichnen und dem Wahlprotokoll gesondert beizufügen.

23. Aufgrund der Stimmenauszählung stellt der Gemeindevwahlausschuß das Ergebnis der Wahl fest. Zu Kirchenältesten gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 20 Abs. 3 WO)

a 24. Der Gemeindevwahlausschuß läßt das Wahlergebnis der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise durch Bekanntgabe der Namen der Gewählten (unter Umständen auch der für sie abgegebenen Stimmen) mitteilen. Hierbei ist die Gemeinde auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter den in § 22 WO genannten Voraussetzungen hinzuweisen (vgl. näher Ziff. 37.6).

J. Wahl Niederschrift

25. Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung sind in einer Wahl Niederschrift aufzunehmen, die von den beteiligten Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses (Wahlvorsteher, Schriftführer, Wahlhelfer) und etwa als weitere Wahlhelfer beauftragten Gemeindegliedern (s. o.) zu unterschreiben ist. Ausgeschlossene Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und der Verhandlungsniederschrift neben den gültigen Stimmzetteln gesondert als Anlagen beigelegt.

25.1 Die Wahl Niederschrift muß mindestens den Nachweis über folgende Tatsachen erbringen:

- a) Tag und Ort der Wahl, Zeitpunkt ihres Beginns und ihres Endes und etwaige Unterbrechungen,
- b) die bei der Durchführung der Wahl als Wahlvorsteher, Schriftführer und sonstige Wahlhelfer beteiligten Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und etwa zusätzlich als Wahlhelfer beauftragte Gemeindeglieder,
- c) Vorrichtungen für die geheime Stimmabgabe,
- d) Leere der Wahlurne zu Beginn der Wahl,
- e) Zahl der Wahlberechtigten,
- f) Zahl der Stimmabgabevermerke,
- g) Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
- h) Zahl der gültigen Stimmen,
- i) Zahl der ungültigen Stimmen,
- k) Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidaten,
- l) gegebenenfalls Losentscheid,
- m) gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

25.2 Ist in mehreren Stimmbezirken gewählt worden, stellt der Gemeindevwahlausschuß nach den

Wahl Niederschriften der einzelnen Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis zusammen.

25.3 Die Amtszeit der abtretenden Kirchenältesten endet nicht schon mit der Wahl ihrer Nachfolger, sondern erst mit der Einführung der allgemein neu gewählten Kirchenältesten (§ 19 Abs. 1 Satz 2 GO). Auch der gewählte Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben als Organ einer auf Zeit bestellten kirchlichen Körperschaft grundsätzlich so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben (§ 137 Abs. 1 GO). Daher kann es auch noch nach dem Wahlgang zu Sitzungen des Ältestenkreises in seiner bisherigen Besetzung kommen.

25.4 Nehmen abtretende Kirchenälteste ihre Verpflichtung zu diesem weiterem Wirken nicht wahr und wird der Ältestenkreis dadurch beschlußunfähig, so kann der Evangelische Oberkirchenrat Bevollmächtigte bestellen, die bis zur Amtseinführung der Nachfolger an die Stelle der betreffenden Kirchenältesten treten (Kirchliches Gesetz über die vorübergehende Einsetzung von Bevollmächtigten in Pfarrgemeinden vom 15. März/25. Juni 1984 (GVBl. S. 21/107).

25.5 Zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Ältestenkreises lädt der bisherige Vorsitzende, hilfsweise sein Stellvertreter, die neugewählten Kirchenältesten ein (§ 23 Abs. 1 Satz 1 GO).

25.6 In der konstituierenden Sitzung wählt der neue Ältestenkreis, bestehend aus den neu gewählten Kirchenältesten und dem Gemeindepfarrer bzw. dem Verwalter des Gemeindepfarramts, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bestimmt dessen Amtszeit (§ 22 Abs. 3 Satz 1 GO).

25.7 Wird ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt, so ist damit der Pfarrer kraft Grundordnungsbestimmung sein Stellvertreter. (§ 22 Abs. 3 Satz 2 GO).

25.8 Wurde der Pfarrer oder der Verwalter des Gemeindepfarramts zum Vorsitzenden gewählt, so ist anschließend aus der Mitte der Kirchenältesten ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Auch für ihn ist seine Amtszeit zu bestimmen; auch kann ihm der Ältestenkreis bestimmte Aufgaben des Vorsitzenden übertragen.

25.9 "Über die Wahlen nach Nr. 25.6 und 25.8 sind gesonderte Niederschriften anzufertigen." Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten sind sie über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat in Abschrift vorzulegen. Die Anschrift des zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählten Kirchenältesten ist anzugeben.

25.10 Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung die Verpflichtung gemäß § 17 Abs. 1 GO. Sie werden, in der Regel in einem Gesamt-Gottesdienst der Gemeinde, in ihr Amt eingeführt (Agende V Buchst. E Seite 67 ff.).

V. Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises nach § 25 Abs. 1 WO und Hinzuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises nach § 18 GO und § 2 WO

K. Allgemeines

26. § 18 GO eröffnet i.V.m. § 2 WO die Möglichkeit, daß der Ältestenkreis sich durch die Hinzuwahl weiterer zum Amt des Kirchenältesten befähigter Gemeindeglieder über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Kirchenältesten hinausgehend erweitert. Dadurch ist es dem Ältestenkreis insbesondere möglich, eine angemessene Repräsentation der in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten, berufsständischen und sonstigen Gruppierungen im Ältestenkreis zu fördern, soweit diese nicht schon durch die Zusammensetzung der von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten ausreichend gegeben ist.

27. Diese (Hin-)Zuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises ist zu unterscheiden von der Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises, wenn dieser die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Kirchenältesten nicht oder nicht mehr besitzt (§ 25 Abs. 1 WO). Die (Hin-)Zuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises ist – auch was den Zeitpunkt innerhalb der neuen Wahlperiode anbelangt – in dessen Ermessen gestellt; die Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises ist diesem zwingend aufgegeben, wenn er seine gesetzlich vorgeschriebene Größe nicht oder nicht mehr besitzt.

28. Sowohl nach § 25 Abs. 1 WO zugewählte als auch nach § 2 WO hinzugewählte Kirchenälteste sind den unmittelbar von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten gleichgestellt und wirken dementsprechend z.B. auch gleichberechtigt bei den Wahlen zur Bezirkssynode mit.

L. Ergänzungszuwahl

29. Nach § 25 Abs. 1 WO ergänzt sich der Ältestenkreis durch Zuwahl, wenn weniger Kirchenälteste gewählt sind, als § 1 WO vorschreibt, oder einzelne der gewählten oder gemäß § 2 WO hinzugewählten Kirchenältesten im Laufe der Wahlperiode aus ihrem Amt ausscheiden.

29.1 Nimmt einer der gewählten Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt ohne Zuwahl der Kandidat mit der nächstniedrigen Stimmenzahl an seine Stelle. Das gleiche gilt, wenn ein gewählter Kandidat gemäß § 20 Abs. 1 GO ausscheidet.

29.2 Wenn kein ausreichender Wahlvorschlag zustande gekommen ist, d.h. wenn entweder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist oder der Wahlvorschlag nicht zur Wahl einer Anzahl von Kirchenältesten geführt hat, die mehr als die Hälfte der nach § 1 WO zu wählenden Kirchenältesten beträgt, so kommt eine Zuwahl nicht in Betracht. Gemäß § 24 Abs. 1 WO ordnet der Evangelische Oberkirchenrat die erneute Durchführung des Wahlverfahrens an.

29.3 Bei dem Ausscheiden von Kirchenältesten im Laufe der Wahlperiode ist die erforderliche Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl unverzüglich durchzuführen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der

ausgeschiedene Kirchenälteste bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen oder durch Zuwahl zur Ergänzung oder durch (Hin-)Zuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises gewählt worden ist.

29.4 Wahlkörper für die Zuwahl ist der Ältestenkreis. Da die übrigen Gemeindeglieder an der Wahlhandlung nicht beteiligt sind, ist eine ausreichende Information der Gemeinde über die Zuwahl, insbesondere die Belehrung der allgemeinen wahlberechtigten Gemeindeglieder über ihr Einspruchs- und Anfechtungsrecht wesentlich.

29.5 Im einzelnen gilt für das Verfahren der Zuwahl folgendes:

29.5.1 Der Ältestenkreis berät darüber, welche Gemeindeglieder für seine Ergänzung in Betracht kommen. Diese müssen die passive Wahlfähigkeit besitzen (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 14 WO) und dürfen mit den gewählten Kirchenältesten nicht in einem familienrechtlichen Verhältnis der in § 20 Abs. 1 GO bezeichneten Art (Ehegatten sowie im ersten und zweiten Grad Verwandte und Verschwägerte) stehen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 GO findet keine Anwendung. Eine Anhörung der Gemeinde ist nicht vorgeschrieben, auch besteht kein Recht der einzelnen Gemeindeglieder, förmliche Wahlvorschläge einzureichen. Es empfiehlt sich jedoch, daß der Ältestenkreis in einer ihm geeignet erscheinenden Weise, z.B. im Gemeindebeirat (§ 25 GO), ggf. auch in einer Gemeindeversammlung, Kontakt mit der Gemeinde bzw. den aktiven Gemeindekreisen und Gruppen aufnimmt und sich Anregungen für die Zuwahl geben läßt. Gemäß § 23 Abs. 6 GO ist die bevorstehende Zuwahl der Gemeinde auf jeden Fall rechtzeitig vor der Beratung bzw. Beschlußfassung des Ältestenkreises über die Zuwahl bekanntzugeben.

29.5.2 Der Ältestenkreis führt ein Gespräch mit den für die Zuwahl in Betracht gezogenen Gemeindegliedern, an dem auch die beratenden Mitglieder des Ältestenkreises teilnehmen. Anschließend beschließt der Ältestenkreis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) darüber, welche der betreffenden Gemeindeglieder zur Zuwahl vorgeschlagen werden, wobei Anregungen aus der Gemeinde tunlichst berücksichtigt werden.

29.5.3 Der Ältestenkreis gibt im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise den (die) Namen des (der) vorgeschlagenen Kandidaten bekannt. Die Gemeinde ist hierbei darauf hinzuweisen, daß jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen vorgeschlagene Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch einlegen kann mit der Begründung, daß der Betroffene nicht die passive Wahlfähigkeit besitze (vgl. § 25 Abs. 1 i.V.m. § 14 WO).

29.5.4 Wird ein Einspruch gegen einen der zu Ergänzung des Ältestenkreises genannten Kandidaten eingelegt, so ist sinngemäß nach § 17 Abs. 6 WO i.V.m. § 11 WO zu verfahren. Hierbei findet § 11 Abs. 3 Satz 3 WO keine Anwendung. Die Zuwahl kann demnach als wirksam vollzogen erst bekanntgegeben werden, wenn die passive Wahlfähigkeit des betroffenen Gemeindegliedes rechtskräftig festgestellt worden ist.

29.5.5 Nach Ablauf der Einspruchsfrist wählt der Ältestenkreis in geheimer Abstimmung durch Abgabe verdeckter Stimmzettel den (die) zuzuwählenden Kandidaten zu Kirchenältesten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolute Mehrheit im Sinne von § 138 Buchst. c GO) erhält. Soweit diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit, bei der Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden). Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden. Eine Entscheidung durch Los findet nicht statt.

29.5.6 Nach der Zuwahl sind der Gemeinde die zugewählten Kirchenältesten im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder die Wahl innerhalb einer Woche anfechten können, wenn eine Verletzung von Verfahrensbestimmungen, durch die das Ergebnis der Zuwahl beeinflußt worden sei, behauptet wird.

29.5.7 Die zugewählten Kirchenältesten sind wie die bei der allgemeinen Kirchenältestenwahl gewählten Kirchenältesten gemäß § 17 GO in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende in ihr Amt einzuführen.

29.5.8 Über die Einzelheiten des Verfahrens der Zuwahl ist eine Niederschrift anzufertigen, der die sonstigen Unterlagen des Zuwahlverfahrens beizufügen sind.

M. Erweiterungszuwahl

30. Die Ermessensentscheidung des neu konstituierten Ältestenkreises über seine Erweiterung durch Hinzuwahl gilt auch für den Zeitpunkt der Hinzuwahl. Diese kann daher auch erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Wahlperiode vorgenommen werden. Für einen zeitlichen Aufschub der Hinzuwahl spricht u.a., daß der Ältestenkreis zunächst Erfahrungen über die Gemeindestruktur und Aktivitäten in der Gemeinde sammeln und diese dann bei der Hinzuwahl berücksichtigen kann. Für eine Erweiterungszuwahl unmittelbar im Anschluß an die Konstituierung des neuen Ältestenkreises spricht vor allem, daß die hinzugewählten Kirchenältesten bereits bei der Wahl zur Bezirkssynode mitwirken können und die Gemeindeleitung von vornherein auf eine breitere Basis gestellt wird.

30.1 Ist eine Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl erforderlich und außerdem beabsichtigt, den Ältestenkreis gleich zu Beginn der Wahlperiode durch Hinzuwahl zu erweitern, so können beide Verfahren miteinander verbunden werden.

30.2 Das Ermessen des Ältestenkreises bezüglich der Hinzuwahl ist nur dadurch eingeschränkt, daß in § 18 Satz 2 GO eine Höchstzahl für die Hinzuwahl, nämlich ein Viertel der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten, vorgeschrieben ist. Ergibt sich dabei keine volle Zahl, so ist auf die nächsthöhere volle Zahl aufzurunden.

31. Auf das Verfahren der Hinzuwahl finden die Bestimmungen über das Verfahren bei der Zuwahl (Ziffer 29.5 bis 29.5.8) sinngemäß Anwendung, soweit nicht in der Grundordnung etwas anderes bestimmt ist. Danach ergeben sich gegenüber dem Verfahren der Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises folgende Besonderheiten:

31.1 Die Hinzuwahl erfolgt im Benehmen mit dem Gemeindebeirat (§ 18 i.V.m. § 25 GO). Der Ältestenkreis hat danach zu den Sitzungen, in denen über die Hinzuwahl verhandelt wird, die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie die Leiter von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

31.2 Die Wahl der Kandidaten erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (§ 18 Satz 1 GO).

TEIL 2

Bildung der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte und der Landessynode

I. Zeitplan

33. Für die Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode (Wahl und Berufung) gilt der Zeitplan in Anlage 2.

34. Es bleibt in das Ermessen des Bezirkskirchenrats gestellt, ob er die konstituierende Sitzung der neu gewählten Bezirkssynode mit der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynode (Wahlsynode) in einer Tagung zusammenlegt oder zwei zeitlich getrennte Tagungen mit jeweils einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen (vgl. Ziffer 44.9) einberuft. Hierbei ist folgendes zu beachten:

34.1 Die Konstituierung der Bezirkssynode setzt die Berufung der Bezirkssynodalen durch den Bezirkskirchenrat voraus (s. hierzu unter Abschnitt II B).

34.2 Die Bezirkssynode ist mit der Konstituierung und der Wahl des Vorsitzenden wahlfähig. Für eine der Konstituierung nachfolgende besondere Wahlsynode können u.a. folgende Gesichtspunkte angeführt werden:

34.2.1 Die durch Wahl und Berufung neu in die Bezirkssynode gekommenen Synodalen würden sich als Wahlkörper vor den Wahlen zur Landessynode selbst näher kennengelernt und ihre Meinungen über die bei der Wahl zu berücksichtigenden Gesichtspunkte ausgetauscht haben. Dadurch könnte die Aufstellung eigener Wahlvorschläge durch die Bezirkssynode erleichtert sein.

34.2.2 Der zeitliche Spielraum für die Vorbereitung, Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen aus den Gemeinden wäre größer.

II. Bildung der Bezirkssynode und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

A. Wahlen zur Bezirkssynode

35. Wahlkörper für die Wahlen der Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreter ist der Ältestenkreis – auch soweit ein solcher an Nebenorten oder Ortsteilen gebildet ist (§ 26 Abs. 1 WO).

35.1 In den Gemeinden bis zu 1500 Personen und 6 zu wählenden Kirchenältesten (§ 1 Abs. 1 WO) wählt der Ältestenkreis einen Bezirkssynodalen und seinen Stellvertreter. Zählt die Gemeinde mehr als 1500 Personen und sind daher mehr als 6 Kirchenälteste in den Ältestenkreis gewählt, so wählt dieser 2 Bezirkssynodale und 2 Stellvertreter in die Bezirkssynode (§ 26 WO).

35.2 Da sich die Anzahl der zu wählenden Bezirkssynodalen nach der Zahl der in den Ältestenkreis zu wählenden Kirchenältesten richtet, bleiben die nach Ermessen des neu gewählten Ältestenkreises gemäß § 2 WO in den Ältestenkreis hinzugewählten Gemeindeglieder bei dieser Berechnung außer Betracht.

35.3.1 Für einen Ältestenkreis bei einem Gruppenpfarramt (mehrere Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde; § 11 Abs. 1 und 2 GO und § 1 Abs. 2 WO) besteht für die Wahlen zur Bezirkssynode folgende Sonderregelung (§ 26 Abs. 2 WO):

„Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 Grundordnung), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständig Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.“

In einem Gruppenpfarramt mit drei Pfarrstellen sind also mindestens drei Bezirkssynodale, wenn die Ältestenkreise aber mehr als sechs Kirchenälteste umfassen würden, sechs Bezirkssynodale und entsprechend Stellvertreter zu wählen.

Für einen Ältestenkreis bei einem Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, sind aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Abs. 1 des § 26 WO zu wählen (§ 26 Abs. 3 WO).

36. Die Bezirkssynodalen werden nicht „aus der Mitte des Ältestenkreises“ gewählt. Vielmehr stellt der Ältestenkreis eine Wahlvorschlagsliste auf, in die alle gültigen Wahlvorschläge aufzunehmen sind, die entweder aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder/und von jeweils mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind (§ 26 Abs. 2 WO).

36.1 Für das Verfahren zur Aufstellung der Wahlvorschlagsliste gelten – soweit nicht die folgenden Ausführungsbestimmungen eine besondere Regelung treffen – sinngemäß die Bestimmungen der WO und die Ausführungsbestimmungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen bei der Wahl der Kirchenältesten im Rahmen des für die Bildung der Bezirkssynode aufgestellten Zeitplans.

36.2 Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem neu gebildeten Ältestenkreis. Die Kompetenzen des Gemeindevwahlausschusses sind auf die Kirchenältestenwahl beschränkt.

36.3 Die Gemeindeglieder sind durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonstiger Weise auf die Wahlen zur Bezirkssynode und auf ihr Vorschlagsrecht hinzuweisen.

36.4 Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist eine Frist von mindestens 3 Wochen zu setzen. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, in der er seiner Kandidatur und der Amtsverpflichtung (vgl. § 84 Abs. 2 GO) der Bezirkssynodalen im Falle der Wahl zustimmt.

36.5 Aus der Gemeinde eingegangene Wahlvorschläge sind vom Ältestenkreis (oder den hiermit beauftragten Mitgliedern desselben) auf ihre Gültigkeit, insbesondere die passive Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, zu überprüfen. Er hat innerhalb der Einreichungsfrist auf die Beseitigung heilbarer Mängel hinzuwirken. Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Ältestenkreis, daß bei einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für eine Kandidatur nicht gegeben sind, so findet das Verfahren nach § 16 i.V.m. § 11 WO entsprechende Anwendung. An die Stelle des Gemeindevwahlausschusses tritt der Ältestenkreis.

36.6 Als Wahlkörper ist der Ältestenkreis verpflichtet, den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich dem Ältestenkreis vorzustellen.

36.7 Die „aus der Mitte des Ältestenkreises“ vorgeschlagenen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 WO) brauchen nicht dem Ältestenkreis anzugehören, vielmehr wählt der Ältestenkreis Bezirkssynodale „aus der Mitte der zum Amt des Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder“ (§ 26 Abs. 1 WO). Durch diese Regelung ist es möglich, für die Bezirkssynode auch die Erfahrung und Sachkunde solcher Gemeindeglieder zu nutzen, die aufgrund ihrer starken beruflichen Beanspruchung die Ämter des Kirchenältesten und des Bezirkssynodalen nicht oder nicht mehr gleichzeitig übernehmen können.

36.8 Die Wahlvorschläge aus der Mitte des Ältestenkreises sollen, wenn nicht bis zum Ablauf der den Gemeindegliedern zur Einreichung von Wahlvorschlägen gesetzten Frist, so doch in unmittelbarem Anschluß hieran erfolgen, damit eine Bekanntgabe aller Wahlvorschläge alsbald nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist und der Aufstellung der Wahlvorschlagsliste durch den Ältestenkreis möglich ist.

36.9 Mit der Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste ist (in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 3-5 WO) ihre Auflegung und der Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs zu verbinden. Der Einspruch kann sich nur auf Kandidaten beziehen, die nicht Kirchenälteste sind. Gegen die Einspruchsentscheidung des Ältestenkreises ist innerhalb einer Woche Beschwerde an den Bezirkswahlausschuß zulässig (§ 17 Abs. 6 WO).

37. Es sollen insgesamt mehr Kandidaten – wenn möglich doppelt so viele – vorgeschlagen werden, als Bezirkssynodale und Stellvertreter zu wählen sind.

37.1 Im Ältestenkreis ist über die Kandidaten der Wahlvorschlagsliste in geheimer Wahl auf vorbereiteten Stimmzetteln durch verdeckte Abgabe derselben abzustimmen. Die in alphabetischer Reihenfolge aufgestellte Wahlvorschlagsliste kann - vervielfältigt - zugleich als Stimmzettel verwendet werden. Die Wahl der Bezirkssynodalen und der Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang. Jeder Kirchenälteste kreuzt auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, als Bezirkssynodale und Stellvertreter zu wählen sind. Schriftliche Stimmabgaben abwesender Mitglieder sind nicht zulässig.

37.2 Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen Kandidaten in der Reihenfolge der Höhe der auf sie gefallenen Stimmzahlen gewählt, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolute Mehrheit) im Sinne von § 138 Buchst. c GO erhalten. Soweit diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Die Wahl setzt voraus, daß nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend sind (§ 138 Buchst. a GO).

Die erhaltene Stimmenzahl ist auch maßgebend für die Zuordnung der einzelnen Stellvertreter zu den einzelnen Bezirkssynodalen. Hiervon abweichend kann der Ältestenkreis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) eine andere Zuordnung der Stellvertreter beschließen.

37.2.1 Nach der geltenden Wahlordnung entscheidet bei Stimmgleichheit nicht mehr das Los, sondern sind bei Stimmgleichheit die Wahlgänge mit den noch verbleibenden Kandidaten fortzuführen.

37.3 Die Wahl durch den Ältestenkreis wird durch dessen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Kandidieren sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter, so wählt sich der Ältestenkreis für das Wahlverfahren einen Vorsitzenden.

37.4 Über das Wahlverfahren und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, der die Stimmzettel und sonstigen Wahlmaterialien beizufügen sind.

37.5 Das Wahlergebnis ist den Gewählten zur Annahme der Wahl alsbald zu eröffnen und der Gemeinde durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonst geeigneter Weise (kirchliche Presse und Tagespresse) bekanntzugeben.

37.6 Da die Gemeinde an der Aufstellung der Wahlvorschlagsliste mitwirkt und sich insoweit an der Wahl der Bezirkssynodalen beteiligen kann, ist in sinngemäßer Anwendung des § 22 WO darauf hinzuweisen, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst die Wahl beim Bezirkswahlausschuß anfechten kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien und dadurch das Wahlergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit beeinflusst worden sei. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Bezirkswahlausschuß; gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Landewahlausschuß eingelegt werden.

37.7 Nach Ablauf der Anfechtungsfrist teilen die Ältestenkreise das Ergebnis der Wahl dem Dekanat und Evangelischen Oberkirchenrat mit.

37.8 Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied der Bezirkssynode aus, so ist die Nachwahl entsprechend den Ziffern 36 bis 37.7 durchzuführen.

B. Berufung in die Bezirkssynode

38. Die Bezirkssynode wird gemäß § 82 Abs. 1 GO aus gewählten und berufenen Synodalen (sowie geborenen Mitgliedern, § 82 Abs. 1 Buchst. b-d GO und § 8 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Durchführung der Militärseelsorge, GVBl. 1965 S. 88 f.) gebildet. Nach Abschluß der Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise beruft der Bezirkskirchenrat in seiner bisherigen Zusammensetzung (§ 90 Abs. 1 und § 91 GO) weitere Gemeindeglieder aus dem Kirchenbezirk in die Bezirkssynode gemäß § 82 Abs. 1 e GO. Die Konstituierung der neuen Bezirkssynode erfolgt erst nach Berufung der Bezirkssynodalen. Der Verfassungsausschuß der Landessynode hat diese Zuständigkeit des bisherigen Bezirkskirchenrats bestätigt. Die Amtszeit des alten Bezirkskirchenrats endet mit der Konstituierung des neuen Bezirkskirchenrats. Dieser wird gemäß § 91 Abs. 2 GO spätestens im 2. Jahr der Amtsperiode der neuen Bezirkssynode (und nicht notwendig in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode) gebildet.

38.1 Der Bezirkskirchenrat beschließt zunächst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO), wieviele Bezirkssynodale berufen werden sollen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der der Bezirkssynode nach § 82 Abs. 1 a-d GO angehörenden Mitglieder nicht übersteigen. Da im Zeitpunkt der Berufung noch nicht feststeht, ob und inwieweit gewählte und berufene Mitglieder der neuen Landessynode nach § 82 Abs. 1 b GO die Zahl der Mitglieder der Bezirkssynode nach § 82 Abs. 1 a-d GO tatsächlich erhöhen (es können Mitglieder der Bezirkssynode in die Landessynode gewählt werden; die Berufung in die Landessynode ist nicht an bestimmte Kirchenbezirke gebunden), bleibt § 82 Abs. 1 b GO bei der Feststellung der Höchstzahl der zu berufenden Mitglieder der Bezirkssynode außer Betracht. Ergibt sich nach Bildung der Landessynode eine andere Höchstzahl nach § 82 Abs. 1 e GO, so kann der Bezirkskirchenrat die Berufung in die Bezirkssynode insoweit ergänzen.

38.2 Über die mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) im Bezirkskirchenrat aufgestellten Berufungsvorschläge wird in geheimer Wahl durch Abgabe verdeckter Stimmzettel abgestimmt. Für das Wahlverfahren und das Wahlergebnis findet § 138 Buchst. a und c GO Anwendung (vgl. Ziff. 37.2). Danach kann der Bezirkskirchenrat die Wahl vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolute Mehrheit i.S. von § 138 Buchst. c GO) erhält. Soweit

diese Mehrheit für die zu wählenden Bezirkssynodalen nicht zustande kommt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden. Es ist in das Ermessen des Bezirkskirchenrats gestellt, die in § 82 Abs. 1 e GO genannte Mitarbeitergruppen und Einrichtungen bei der Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu beteiligen. Er kann die für die Berufung in Betracht gezogenen Gruppen und Einrichtungen auffordern, Personalvorschläge zu machen, die den Bezirkskirchenrat nicht binden. Auch ohne Aufforderung können solche Vorschläge eingereicht werden.

C. Wahl des Vorsitzenden der Bezirkssynode und seines Stellvertreters

39. Nach Abschluß der Wahl und der Berufungen in die Bezirkssynode wählt die Bezirkssynode in der Regel in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Bezirkssynode steht es frei, ob sie ein theologisches oder ein nichttheologisches Mitglied zum Vorsitzenden wählt. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der Vertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gilt entsprechend im umgekehrten Falle (§ 83 GO).

39.1 Wegen dieser gesetzlich vorgeschriebenen personellen Alternative empfehlen sich getrennte Wahlgänge für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

39.2 Eine ausreichende Wahlvorbereitung mit entsprechenden Kontakten der Mitglieder der Bezirkssynode begegnet bei einer neu gebildeten Synode möglicherweise Schwierigkeiten. Den (gewählten und berufenen) Mitgliedern der neuen Bezirkssynode ist daher spätestens mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode ein Verzeichnis der Bezirkssynodalen zu übersenden. Es kann ihnen dabei ausdrücklich anheimgestellt werden, Wahlvorschläge für die Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu machen.

39.3 Die Bezirkssynode kann einen Nominierungsausschuß mit der Vorbereitung von Wahlvorschlägen beauftragen. Die Wahlvorschläge aus der Bezirkssynode sind auf einer Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge zusammenzustellen. Über sie wird in geheimer Wahl durch Abgabe verdeckter Stimmzettel abgestimmt. Jedes Mitglied der Bezirkssynode kreuzt den Namen des Kandidaten an, dem es seine Stimme geben will.

39.4 Als Vorsitzender der Bezirkssynode ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Bezirkssynode erhält (§ 138 Buchst. c GO). Kommt diese Mehrheit nicht zustande und sind weitere Wahlgänge erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

39.5 Entsprechend ist bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden zu verfahren.

39.6 Der Vorsitzende der Bezirkssynode gehört kraft seines Amtes dem Bezirkskirchenrat an (§ 90

Abs. 1 Buchst. b GO). Darum gehört der neu gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode dem Bezirkskirchenrat auch an, wenn dessen Neuwahl erst in einer späteren Tagung der Bezirkssynode erfolgt (§ 91 Abs. 2 GO).

III. Bildung des Bezirkskirchenrats und Wahl des Dekanstellvertreters

40. Der Bezirkskirchenrat, der spätestens im 2. Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet wird (§ 91 Abs. 2 GO), setzt sich aus geborenen (§ 90 Abs. 1 a-d GO) und aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern und deren Stellvertretern; (§ 90 Abs. 1 e GO und § 27 Abs. 1 WO) zusammen.

40.1 Zu den geborenen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats gehört auch der von der Bezirkssynode bei der Bildung des Bezirkskirchenrats aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählte Pfarrer. Seine Amtszeit ist mit der des Bezirkskirchenrats gleich (§ 97 Abs. 1 GO).

40.2 Die Wahl des Dekanstellvertreters ist gesondert durchzuführen. Wählbar sind Inhaber von Gemeindepfarrstellen, (§ 6 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter vom 19.10.1977, GVBl. S. 118 f).

40.3 Auf die Wahl des Dekanstellvertreters finden die Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden der Bezirkssynode entsprechende Anwendung. Die Wahl des Dekanstellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof (§ 97 Abs. 1 GO).

41. Für das Verfahren der Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats gilt folgendes:

41.1 Zunächst beschließt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) über die Anzahl der in den Bezirkskirchenrat zu wählenden Mitglieder (§ 90 Abs. 1 Buchst. e GO). Sie soll die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirkskirchenrats (3, mit Schuldekan 4) übersteigen und darf höchstens 8 betragen. Da insgesamt (d. h. einschließlich der geborenen Mitglieder) die Anzahl der theologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats die seiner nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen soll (§ 90 Abs. 2 GO), ist weiter darüber zu beschließen, wie viele theologische Mitglieder des Bezirkskirchenrats höchstens zu wählen sind.

Für jedes gewählte Mitglied des Bezirkskirchenrats ist ein Stellvertreter zu wählen. Hierbei kann auch ein Nichttheologe Stellvertreter eines Theologen sein und umgekehrt.

41.2 Die Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats kann in getrennten Wahlgängen oder in einem einheitlichen Wahlgang erfolgen. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, alle gültigen Wahlvorschläge auf einer Wahlvorschlagsliste in zwei Gruppen der theologischen und nichttheologischen Kandidaten in jeweils alphabetischer Reihenfolge zusammenzufassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirkssynode kann so viele

Namen ankreuzen, als Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter zu wählen sind.

41.3 Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Gewählt sind innerhalb der beiden Gruppen der zu wählenden theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats die Kandidaten in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Die erforderliche Mehrheit richtet sich nach § 138 Buchst. c GO. Der frühere Losentscheid bei Stimmgleichheit ist abgeschafft.

41.4 Als Stellvertreter sind die theologischen oder nichttheologischen Kandidaten gewählt, die nach den als Mitglieder gewählten Kandidaten die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Die Stimmenzahl ist auch maßgebend für die Zuordnung des einzelnen Stellvertreters zu dem einzelnen gewählten Mitglied des Bezirkskirchenrats. Hiervon abweichend kann die Bezirkssynode mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Zuordnung der gewählten Stellvertreter beschließen. Da auch die Stellvertreter im ersten Wahlgang die Anwesenheitsmehrheit brauchen, empfiehlt es sich, die Wahl der Stellvertreter gesondert durchzuführen.

41.5 Scheidet im Laufe der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so ist ein Nachfolger zu wählen. Der Stellvertreter rückt nicht in die freigewordene Stelle ein. Er kann jedoch für die Nachwahl kandidieren und zum Mitglied gewählt werden. Im übrigen läßt die Nachwahl eines Mitgliedes die Stellung der bisherigen Mitglieder unberührt.

42. Über die Wahlen des Dekanstellvertreters und der Mitglieder des Bezirkskirchenrats und die wesentlichen Einzelheiten des Wahlverfahrens sind gesonderte Niederschriften anzufertigen. Ihnen werden die vorliegenden Wahlmaterialien angefügt. Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten sind die Wahl-niederschriften über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

IV. Bildung der Landessynode

D. Wahlen zur Landessynode

43. Wahlkörper für die Wahlen zur Landessynode ist die Bezirkssynode. An den Wahlvorschlägen können sich jedoch die wahlberechtigten Gemeindeglieder im Kirchenbezirk bei jeweils mindestens 30 Unterschriften beteiligen (§ 28 Abs. 2 WO).

44. Die Anzahl der im Kirchenbezirk zu wählenden Landessynodalen ist nach der Zahl der dem Kirchenbezirk angehörenden Evangelischen zu berechnen. Bis zu 60 000 Evangelischen sind 2 Landessynodale und für je weitere 60 000 Evangelische je ein weiterer Landessynodaler zu wählen. Die bei Einleitung der Wahl „amtlich festgestellte Bevölkerungsziffer“ der „Evangelischen“ (§ 28 Abs. 1 Satz 2 WO) richtet sich nach der letzten Volkszählung. Diese erfaßt auch die rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (§ 2 Ziffer 1 aaO.). Eine Ausklammerung von nicht der Landeskirche angehörenden evangelischen Einwohnern kann zur Vereinfachung des Verfahrens unterbleiben.

44.1 Zwischen der Wahl eines ordinierten Dieners im Predigtamt und eines anderen Gemeindegliedes wird im Wahlverfahren nicht mehr unterschieden. Sie werden in einem gemeinsamen Wahlgang, wenn auch nach unterschiedlichen Bedingungen (Ziff. 44.1.1 und Ziff. 49.2) gewählt. Die besonderen Bedingungen für ordinierte Diener im Predigtamt gelten nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WO auch für hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie stehende sonstige Mitarbeiter.

44.1.1 Mit der Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 3 WO soll einerseits die freie Entscheidung der Bezirkssynode soweit als möglich respektiert und andererseits für die Zusammensetzung der Landessynode ein angemessenes Verhältnis von hauptamtlichen Mitarbeitern und anderen Gemeindegliedern und eine Stärkung des Laienelements in der synodalen Leitung ermöglicht werden.

44.2 Für das Wahlverfahren gilt innerhalb des Zeitplans folgendes:

44.2.1 Für die Vorbereitung der Wahl ist der Bezirkskirchenrat verantwortlich.

44.2.2 Mit der Durchführung der Wahl beauftragt die Bezirkssynode zweckmäßig den Bezirkskirchenrat oder einen von ihr zu diesem Zweck gebildeten Ausschuß. In Betracht kommt auch die Beauftragung des Bezirkswahlausschusses. Der neu gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode sollte dem mit der Durchführung der Wahl beauftragten Gremium angehören und nach Möglichkeit darin den Vorsitz übernehmen.

44.3 Die Gemeinden des Kirchenbezirks sind durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonst geeigneter Weise auf die Wahl zur Landessynode und das Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern im Kirchenbezirk (§ 28 Abs. 2 WO) hinzuweisen. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen an den Bezirkskirchenrat oder das Dekanat ist eine Frist von mindestens 3 Wochen zu setzen.

44.4 Vorgeschlagen werden können auch Pfarrer und andere hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehende Mitarbeiter. Die Genannten können auch Vorschläge anderer Kandidaten unterzeichnen.

44.5 Für die Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Kandidatur und Amtsverpflichtung (vgl. § 114 GO) gilt Ziffer 36.4 entsprechend.

44.6 Für die Wahlvorschläge aus der Mitte der Bezirkssynode, die nicht auf die Mitglieder der Bezirkssynode begrenzt sind, empfiehlt sich die Einsetzung eines Nominierungsausschusses. Die gültigen Wahlvorschläge aus den Gemeinden (Ziffer 44.3) sind aufzunehmen. Das mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragte Gremium sammelt die eingehenden Wahlvorschläge, prüft diese auf ihre Gültigkeit, insbesondere die passive Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, wirkt auf die Beseitigung etwaiger heilbarer Mängel der Vorschläge hin und bereitet die Beschlußfassung der Bezirkssynode über die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste vor. Ergeben sich begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Befähigung zum

Amt des Kirchenältesten nicht gegeben sind, so ist diesem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Können die bestehenden Zweifel nicht ausgeräumt werden, so ist dies der Bezirkssynode bei Vorlage der Wahlvorschläge zu berichten. Die Bezirkssynode beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) über die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste. Die Aufnahme eines Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste kann nur mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Vorgeschlagene die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nicht besitzt oder sonstige Voraussetzungen für die Gültigkeit des Wahlvorschlags fehlen. Die Wahlvorschlagsliste wird in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt. Die Wahlvorschlagsliste kann (vervielfältigt) für die geheime Abstimmung (§ 28 Abs. 1, Satz 1 WO) zugleich als Stimmzettel dienen.

44.7 Das für Wahlvorschläge aus den Gemeinden des Kirchenbezirks und Kandidaturen außerhalb der Bezirkssynode offene Wahlverfahren hängt in seiner praktischen Wirksamkeit von der sorgfältigen Anwendung des § 28 Abs. 3 WO ab: „Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.“ Dies muß bei der Zeitplanung für die Tagung der Bezirkssynode und ihrer Vorbereitung berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 34.2).

44.8 Wenn örtlich und zeitlich möglich, sollte der Vorsitzende der Bezirkssynode oder der Bezirkskirchenrat mit den vorgeschlagenen Kandidaten vor der Wahlsynode persönlich Verbindung aufnehmen, um mit ihnen die Art und Weise der Vorstellung zu erörtern. Die Vorgeschlagenen sollen vor der Tagung der Bezirkssynode über deren Zusammensetzung informiert werden.

44.9 Zur Wahl der Landessynodalen ist die Bezirkssynode von ihrem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat (§ 85 Abs. 1 GO) mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen. Die aus den Gemeinden eingegangenen Wahlvorschläge sind den Mitgliedern der Bezirkssynode vor deren Zusammenritt mitzuteilen.

44.9.1 Ort und Zeit der (öffentlichen) Wahlsynode sind den Gemeinden rechtzeitig durch gottesdienstliche Abkündigung oder in sonstiger Weise bekanntzugeben (§ 85 Abs. 2 GO). Auch sind die Gemeinden über die vorliegenden Wahlvorschläge zu informieren.

45. Die Bezirkssynode ist zur Wahl befähigt, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (§ 86 Abs. 2 GO).

46. Kandidiert der Vorsitzende der Bezirkssynode, so leitet sein Stellvertreter die Wahlsynode; kandidiert auch dieser, so wählt sich die Bezirkssynode für das Wahlverfahren einen Vorsitzenden.

47. Es empfiehlt sich, daß die Bezirkssynode zur Aussprache über die Wahlvorschläge und die für die Vertretung des Kirchenbezirks in der Landessynode wesentlichen Gesichtspunkte nach der Vorstellung der Kandidaten in Ausschüsse oder Gruppen auseinandertritt.

47.1 Ist eine Personaldebatte im Plenum beabsichtigt, so kann die Bezirkssynode die Nichtöffentlichkeit des Plenums beschließen (§ 86 Abs. 1 GO).

48. Über die Person des Kandidaten soll die Wahlvorschlagsliste (Stimmzettel) außer Vor- und Zunamen und Anschrift Angaben über das Lebensalter, den Beruf und ein etwaiges kirchliches Amt enthalten.

49.1 Als Landessynodale sind – vorbehaltlich Ziff. 49.2 – diejenigen Kandidaten gewählt, die eine Stimmenmehrheit nach § 138 Buchst. c GO (vgl. Ziff. 37.2) erhalten haben.

49.2 Kandidieren mehr als ein ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie stehender Mitarbeiter, so ist im Falle des Erreichens der erforderlichen Mehrheit durch mehrere solcher Kandidaten doch nur derjenige von ihnen gewählt, der unter ihnen die meisten Stimmen erhalten hat. Ab dem zweiten Wahlgang treten in diesem Falle die nicht unter diese, ordinierten oder hauptamtlichen Kandidaten fallenden anderen Kandidaten mit der nächst niedrigen Stimmenzahl an deren Stelle.

50. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, wie und mit welchen Ergebnissen die Wahl durchgeführt worden ist. Nach dem Wahlakt sind die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Vorlage an die Landessynode (Wahlprüfung, Ziffer 52) einzusenden.

51. Das Wahlergebnis ist alsbald den Gewählten zur Annahme der Wahl zu eröffnen und den Gemeinden durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonst geeigneter Weise (kirchliche Presse und Tagespresse) bekanntzugeben. Nach Annahme der Wahl sind die gewählten Kandidaten (mit Personalien und Anschrift) alsbald über den Evangelischen Oberkirchenrat dem Präsidium der Landessynode mitzuteilen.

52. Die Mitteilung des Wahlergebnisses in den Gemeinden eröffnet keine Möglichkeit förmlicher Wahlanfechtung. Die Wahlen zur Landessynode und das Mandat der Mitglieder der Landessynode unterliegen einer in der Geschäftsordnung der Landessynode (§§ 2 und 3) besonders geregelten Wahlprüfung. Schriftlich begründete Beanstandungen der Wahlen zur Landessynode können bei dem Präsidium der Landessynode vor ihrer konstituierenden Sitzung geltend gemacht werden.

E. Berufung in die Landessynode

53. Nach Abschluß der Wahl durch die Bezirkssynoden im Rahmen des Zeitplans (Anlage 2) und Mitteilung der Wahlergebnisse an das Präsidium der Landessynode (Ziffer 51) berufen die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof gemäß § 111 Abs. 1 Buchst. b GO weitere Gemeindeglieder in die Landessynode.

Karlsruhe, den 10. Januar 1989

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Zeitplan

Anlage 1

für die Wahl der Kirchenältesten 1989

- | | |
|--|--|
| 1. Bildung der Wahlausschüsse gemäß §§ 4 u. 5 der WO | Mitte April bis Mitte Juni |
| 1.1 Vorschläge der Bezirkskirchenräte für die Bestellung der Bezirkswahlausschüsse an den Landeswahlausschuß (§ 4 Abs. 2 WO) | bis Ende April |
| 1.2 Eventuell:
Entscheidung des Kirchengemeinderats in Kirchspielen mit Nebenorten/
Ortsteilen über Einrichtung von Wahlbezirken und Bildung von Gemein-
wahlausschüssen für die Wahl eigener Ältestenkreise in Nebenorten/
Ortsteilen | bis Mitte Mai |
| 1.3 Vorschläge der Ältestenkreise für die Bestellung der Gemeindegewahlausschüsse an die Bezirkswahlausschüsse (§ 3 WO) | bis Ende Mai |
| 1.4 Konstituierung der Gemeindegewahlausschüsse | spätestens bis Mitte Juni |
| 2. Aufstellung der Wählerliste/Wählerkartei
(soweit ausnahmsweise Aufstellung nicht durch EDV möglich) | bis spätestens 20. August |
| 2.1 Vorbereitung durch den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat (§ 10 WO) | |
| 2.2 Festlegung und Überprüfung der Wählerliste/Wählerkartei für den
einzelnen Wahlbezirk durch den Gemeindegewahlausschuß (§ 7 WO) | |
| 2.3 Schließung der Wählerliste/Wählerkartei | bis spätestens 20. August |
| 3. Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei (1 Woche, § 12 Abs. 1 WO) | 20. bis 28. August |
| 3.1 Bekanntgabe der Auflegung mit Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit
nach § 12 Abs. 2 WO | 20. August |
| 3.2 Erste Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13 WO) | 20. August |
| 3.3 Einspruchsfrist (§ 12 Abs. 2 WO) | 29. August bis 31. August |
| 4. Einreichungsfrist für Wahlvorschläge
(Mindestfrist 3 Wochen, § 13 WO) | 20. August bis
mindestens 11. September |
| 5. Eventuell:
Ergänzende Wahlvorschläge durch Gemeindeversammlung oder Gemein-
wahlausschuß (§ 17 Abs. 2 WO) | 12. Sept. bis 8. Oktober |
| 6. Bekanntgabe der Wahlvorschläge mit Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit
(§ 17 Abs. 3 WO) | 8. Oktober |
| 6.1 Auflegung der Wahlvorschlagsliste (mindestens 3 Tage, § 17 Abs. 3 WO) | 8. bis 11. Oktober |
| 6.2 Einspruchsfrist (1 Woche, § 17 Abs. 4 WO) | 12. bis 19. Oktober |
| 7. Bekanntgabe des Wahltermins (§ 19 WO) | spätestens 22. Oktober |
| 8. Vorstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 2 WO) | ab 22. Oktober |
| 9. Wahltermine | 5. bis 19. November
Hauptwahltag:
12. November |
| 10. Bekanntgabe der Wahlergebnisse mit Hinweis auf Möglichkeit der Wahl-
anfechtung (1 Woche nach der Wahl, § 22 Abs. 1 WO)
je nach Wahltermin gemäß Nr. 9 | 12., 19. oder
26. November |
| 11. Anfechtungsfrist (1 Woche nach Bekanntgabe, § 22 Abs. 1 WO)
je nach Wahltermin gemäß Nr. 9 | 13. bis 20. November
20. bis 27. November
27. Nov. bis 4. Dezember |
| 12. Einführung der gewählten Ältesten je nach Wahltermin gemäß Nr. 9 | 26. Nov. bis 14. Jan. 1990 |
| 13. Konstituierung der Ältestenkreise | bis Mitte Januar 1990 |

Zeitplan

Anlage 2

für die Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode 1990

- | A) Bildung der Bezirkssynoden | 1990 |
|--|----------------------------|
| 1. Vorbereitung der Wahl der Bezirkssynodalen durch den neugebildeten Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) | ab Mitte Januar |
| 1.1 Hinweise auf Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 20 Gemeindegliedern (§ 26 Abs. 2 WO) | |
| 1.2 Frist für Wahlvorschläge aus der Gemeinde; mindestens 3 Wochen (in sinngemäßer Anwendung von § 13 WO) | bis 12. Februar |
| 1.3 Prüfung von Wahlvorschlägen aus der Gemeinde; Kontakt des Ältestenkreises mit dem aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten, Wahlvorschläge aus der Mitte des Ältestenkreises | bis 25. Februar |
| 1.4 Bekanntgabe der Wahlvorschläge | 25. Februar |
| 1.5 Auflegung der Wahlvorschläge; Möglichkeit des Einspruchs in sinngemäßer Anwendung von § 17 Abs. 3 - 6 WO, soweit die Vorgeschlagenen nicht Kirchenälteste sind | 25. Februar bis 5. März |
| 2. Wahl der Bezirkssynodalen und der deren Stellvertreter durch den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) | bis 11. März |
| 2.1 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Dekanat; Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Kandidaten (zur Annahme der Wahl) und die Gemeinden mit dem Hinweis | |
| a) auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung | |
| b) auf Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Landessynode (vgl. Ziffer 5.1 und 5.2) | 11. März |
| 2.2 Anfechtungsfrist (in sinngemäßer Anwendung von § 22 WO 1 Woche nach Bekanntgabe) | 12. bis 19. März |
| 3. Ergänzende Berufung von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (§ 82 Abs. 1 Buchst. e GO) nach Kenntnis des Wahlergebnisses | bis 31. März |
| 4. Einberufung der Bezirkssynode (mit mindestens 3 Wochen Frist) zur konstituierenden Sitzung, Information der Bezirkssynodalen über die aus den Gemeinden vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahl der Landessynode; Kontakte der neuen Bezirkssynodalen untereinander und mit den aus den Gemeinden vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahl zur Landessynode; ggf. bereits Wahl der Landessynodalen (vgl. Ziffer 6) | Mitte April bis Ende April |
|
B) Bildung der Landessynode | |
| 5. Vorbereitung der Wahl durch das Präsidium der Bezirkssynode in Verbindung mit Bezirkskirchenrat | |
| 5.1 Hinweis auf Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 30 Gemeindegliedern im Kirchenbezirk (§ 28 Abs. 2 WO) | 11. März |
| 5.2 Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aus den Gemeinden des Kirchenbezirks; mindestens 3 Wochen (in sinngemäßer Anwendung von § 13 WO) | bis 17. April |
| 6. Wahl der Landessynodalen entweder in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode (vgl. Ziffer 4) oder in einer besonderen, zweckmäßiger Weise bei der konstituierenden Sitzung terminierten Wahlsynode | bis Mitte Juni |
| 6.1 Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Kandidaten (zur Annahme der Wahl) und die Gemeinden sowie Mitteilung an das Präsidium der Landessynode über den Evangelischen Oberkirchenrat | bis 30. Juni |
| 7. Die Wahlen ergänzende Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof (§ 111 Abs. 1 Buchst. b GO) | Mitte Juli bis September |
| 8. Konstituierung der neuen Landessynode | Oktober |

Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg

Anlage 3

Vom 13. November 1984 (vgl. GVBl. Nr. 6/1985 S. 50)

Zwischen den folgenden unterzeichneten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg

Die Heilsarmee - Divisionshauptquartier Süd
Europäisch-Festländische Brüder-Unität
Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelische Landeskirche in Württemberg
Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
Evangelisch-methodistische Kirche in Baden
Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg
Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim an der Ruhr
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die vertragsschließenden Kirchen sind sich ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, bewußt und bejahen ihre Verpflichtung, bestehende und aufkommende Schwierigkeiten abzubauen und ein Klima des Vertrauens untereinander zu schaffen und zu erhalten. Dem dient auch die folgende Regelung für den Übertritt von Kirche zu Kirche. Dabei sind sich die vertragsschließenden Kirchen darüber einig, daß der Übertritt, sofern er den Wechsel der Konfession einschließt, nur aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen soll.

§ 1

(1) Will ein Kirchenmitglied zu einer anderen vertragsschließenden Kirche, die im Bereich seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes tätig ist, übertreten, so kann es bei dem zuständigen Pfarrer dieser Kirche seine Aufnahme beantragen. Für Kirchenmitglieder unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zu dieser Erklärung nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

(2) Das Aufnahmegesuch ist dem zuständigen Pfarrer persönlich zu erklären. Dieser hat über die Erklärung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Erklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Die Aufnahme erfolgt nach der Ordnung der jeweiligen Kirche.

§ 2

(1) Von der Stellung eines Aufnahmegesuches ist von dem Pfarrer, bei dem das Aufnahmegesuch gestellt worden ist, dem zuständigen Pfarramt derjenigen Kirche unverzüglich Mitteilung zu machen, welche das Kirchenmitglied verlassen will. Die Aufnahme darf nicht vor

Ablauf von 4 Wochen von dieser Mitteilung an gerechnet erfolgen. Bis zur Aufnahme kann das Aufnahmegesuch schriftlich zurückgenommen werden.

(2) Wird der Übertretende aufgenommen, so endet die Zugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirche und beginnt die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Kirche am ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats. Das Pfarramt der aufnehmenden Kirche übersendet eine beglaubigte Urkunde über die vollzogene Aufnahme an die Meldebehörde sowie den Standesbeamten die/der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise wird die vollzogene Aufnahme unverzüglich dem Pfarramt der Kirche mitgeteilt, die der Übertretende verläßt.

(3) Erfolgt ein Übertritt nach den Bestimmungen von § 1 und § 2 Abs. 1 und 2, so ist ein Austritt nach staatlichem Recht nicht erforderlich. Hinsichtlich der bürgerlichen Wirkung gelten die staatlichen Bestimmungen.

§ 3

Die Kirchenleitungen der vertragsschließenden Kirchen werden etwaige bei Anwendung dieser Vereinbarung auftretende Meinungsverschiedenheiten im Wege gütlicher Regelung bereinigen.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der Regierung des Landes Baden-Württemberg angezeigt.

(2) Weitere Kirchen, die die Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg anerkennen, können mit Zustimmung der unterzeichneten Kirchen der Vereinbarung betreten.

(3) Nach dreijähriger Laufzeit der Vereinbarung werden die mit der Vereinbarung gemachten Erfahrungen überprüft und auf Antrag mindestens einer unterzeichneten Kirche Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufgenommen. Jede antragstellende Kirche hat das Recht, sich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen unterzeichneten Kirchen von der Vereinbarung zu lösen. Die Erklärung ist spätestens drei Monate vorher anzukündigen.

*) Die Mitteilung an die Meldebehörde entfällt, wenn bei dem Übertritt keine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft beteiligt ist.

